

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsromanistik/ Französisch des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel	534
2. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsromanistik/ Spanisch des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel	581
3. Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Empirische Bildungsfor- schung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften der Universität Kassel	629
4. Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsord- nungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel	647
5. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel	649

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Organisation, Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsromanistik/Französisch des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel
vom 20. Mai 2009

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss

II. Bachelorabschluss

- § 5 Studienbeginn
- § 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium
- § 7 Aufbau des Bachelorstudiums und Prüfungsteile
- § 8 Bildung und Gewichtung der Note
- § 9 Auslandsstudium
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Bachelorarbeit

III. Schlussbestimmung

- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Schlüsselkompetenzordnung
- Anlage 2: Beispielstudienplan
- Anlage 3: Modulhandbuch

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsromanistik/Französisch ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Inhalten und Methoden der Fächer Romanistik/Französisch und Wirtschaftswissenschaft. Durch die Fächerkombination eignen sich die Studierenden Methoden, Modelle und Fachkulturen philologischer und wirtschaftswissenschaftlicher Disziplinen gleichermaßen an. Der Abschluss befähigt sowohl zum Einstieg in den Beruf als auch zur Weiterführung der wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

(3) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsromanistik/Französisch ist als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester.

(2) Im Bachelorstudium werden 180 Credits erlangt. Auf den Bereich "Kultur und Sprache" entfallen davon 103 Credits inklusive Auslandsstudium/-praktikum und Bachelorarbeit, 60 Credits auf den Bereich "Wirtschaftswissenschaften" und 17 Credits auf den Erwerb von Schlüsselkompetenzen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im B.A.-Studiengang Wirtschaftsromanistik/ Französisch trifft der Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

- a) je eine Professorin/ein Professor der Institute für Anglistik/Amerikanistik, Romanistik und Germanistik,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften sowie
- c) eine Studierende/ein Studierender der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften.

II. Bachelorabschluss

§ 5 Studienbeginn

Das Bachelorstudium in Wirtschaftsromanistik/Französisch kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache auf dem Sprachniveau B 1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“.

§ 7 Aufbau des Bachelorstudiums und Prüfungsteile

(1) Im Bereich "Kultur und Sprache" des Bachelorstudiums Wirtschaftsromanistik/Französisch und Wirtschaftswissenschaften werden neben der Sprachpraxis drei Teilfächer studiert. Diese sind

- a) Sprachwissenschaft
- b) Literaturwissenschaft
- c) Landeswissenschaft

(2) Der Bachelorabschluss besteht aus den Modulprüfungen gem. Abs. 3 und der Bachelorarbeit gem. § 11.

(3) Modulprüfungen:

a) Kultur und Sprache				Credits
	Pflichtbereich			60
	Sprachpraxis			24
		Basis I	6	
		Basis II	6	
		Aufbau I	6	
		Aufbau II	6	
	Makroeinführung: kulturwissen- schaftliches Trivium			15
		Sprachwissenschaft	5	
		Literaturwissenschaft	5	
		Landeswissenschaft	5	
	Aufbau I			21
		Sprachwissenschaft	7	
		Literaturwissenschaft	7	
		Interdisziplinäres Aufbaumodul	7	
	Wahlpflichtbereich (wahlweise Option A oder Option B)			20
	Option A: Fachwissenschaften Aufbau II			20
		Kultur-u. Sprachwissensch.	10	
		Kultur- u.Literaturwissensch.	10	
	Option B: Fremdsprachenkompetenz Aufbau II (zweite Sprache)			20
		Basis I	6	
		Basis II + Dossier + Projekt	14	
b) Prüfungsmodul				12
c) Wirtschafts- wissenschaften	Pflichtmodule			60
	BWL I		6	
	VWL I		6	
	BWL II		6	
	VWL II		6	
	BWL III		6	
	VWL III		6	
	1. Schwerpunkt Wirtschaft		6	
	1. Schwerpunkt Wirtschaft		6	
	2. Schwerpunkt Wirtschaft		6	
	2. Schwerpunkt Wirtschaft		6	
d) Schlüssel- kompetenzen				17
e) Auslandsstudium				11

Praktikumsbericht				
-------------------	--	--	--	--

Erläuterungen zu Option B, Fremdsprachenkompetenz Aufbau II (zweite Sprache): hier werden sprachpraktische Veranstaltungen einer zweiten romanischen Sprache oder des Englischen besucht (20 Credits; 15 + 5)

(4) Näheres regelt das Modulhandbuch. Sind im Modulhandbuch mehrere mögliche Modulprüfungsleistungen definiert, legt die/der Lehrende die zu erbringende Modulprüfungsleistung in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen fest.

§ 8 Bildung und Gewichtung der Note

(1) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil des Bachelorabschlusses gewertet werden, wenn die Modulnote mind. ausreichend (4,0) beträgt und wenn jede der Modulteilnoten mind. ausreichend (4,0) beträgt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote gemäß § 12 Abs. 4 Bachelor/Master. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Prüfungsmodul:	15%
Bereich "Kultur und Sprache":	50%
Bereich "Wirtschaftswissenschaften":	35%

(4) Die Note des Bereichs "Kultur und Sprache" setzt sich wie folgt zusammen:

Pflichtbereich		
	Sprachpraxis	28%
	Makrointroduction	16%
	Aufbau I	27%
Wahlpflichtbereich (wahlweise Option A oder Option B)		
	Option A: Fachwissenschaften Aufbau II	24%
	Option B: Fremdsprachenkompetenz Aufbau II (zweite Sprache)	24%
Auslandsstudium		5%

Die Note des Auslandsstudiums ergibt sich aus dem benoteten Studienbericht.

(5) Die Note des Bereichs „Wirtschaftswissenschaften“ setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller im Rahmen der 60 Credits besuchten Module.

§ 9 Auslandsstudium

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Studienaufenthalt an einer Hochschule im französischsprachigen Ausland zu absolvieren. Die Dauer des Studienaufenthalts beträgt ein Semester. Für das Auslandsstudium inklusive des Berichts nach Absatz 3 und der an der Gasthochschule erbrachten Studienleistungen werden 30 Credits vergeben.
- (2) Der Studienaufenthalt ist in der Regel ohne Unterbrechung und spätestens im 5. Semester des Bachelorstudiums zu absolvieren.
- (3) Das Auslandsstudium ist durch eine Bescheinigung der beteiligten Hochschule nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Studienbericht der Studierenden zu ergänzen; der Studienbericht ist zu benoten und wird mit 11 Credits gewichtet.
- (4) Anstelle eines Studienaufenthalts kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch ein mindestens achtwöchiges Praktikum im französischsprachigen Ausland absolviert werden. Abs. (3) gilt entsprechend.
- (5) Sofern aus besonderen persönlichen Gründen und nach Inanspruchnahme aller Beratungsmöglichkeiten zur Durchführung eines Auslandsaufenthaltes oder -praktikums im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften und in den zuständigen Beratungsstellen der Universität Kassel die Durchführung eines Auslandsaufenthaltes oder eines Auslandspraktikums nachweisbar nicht möglich ist, wird in Abstimmung mit der Studienfachberatung ein individueller Studienplan erstellt, der alternativ zu erbringende Prüfungs- und Studienleistungen unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Qualifizierung festlegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf begründeten Antrag, dem ein Nachweis der Inanspruchnahme der Beratungen beizufügen ist.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Wird die Bachelorarbeit im philologischen Bereich verfasst, so besteht das Prüfungsmodul nur aus der Bachelorarbeit gem. §11.
- (2) Wird die Bachelorarbeit im Bereich Wirtschaftswissenschaften verfasst, so besteht das Prüfungsmodul aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. Es kann nur ausgegeben werden, wenn mindestens 60 Credits in Modulen des Bereichs "Kultur und Sprache", 40 Credits in Modulen des Bereichs "Wirtschaftswissenschaften" und 16 Credits im Bereich der Schlüsselkompetenzen nachgewiesen werden. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der betreuenden Gutachterin/des betreuenden Gutachters erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Bachelorarbeit darf nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Für die Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.

(4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um drei Wochen. Die Kandidatin/der Kandidat hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in drei gehefteten schriftlichen Exemplaren und als Datei beim Prüfungsausschuss einzureichen.

III. Schlussbestimmung

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 12. August 2009

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Prof. Dr. Andreas Gardt

Schlüsselkompetenzordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsromanistik/Französisch

- (1) Insgesamt müssen 17 Credits im Bereich Schlüsselkompetenzen erworben werden, davon 10 additiv und 7 integrativ.
- (2) Additive Schlüsselkompetenzen sind Schlüsselkompetenzen, die im Rahmen gesonderter und dafür ausgewiesener Lehrveranstaltungen der Universität Kassel zu erwerben sind. Schlüsselkompetenzen, die im Rahmen gesonderter und dafür ausgewiesener Lehrveranstaltungen anderer Institutionen erworben wurden, können auf Antrag und nach Prüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss als additive Schlüsselkompetenzen im Sinne dieser Ordnung angerechnet werden.
- (3) Integrative Schlüsselkompetenzen werden in der Regel im Rahmen fachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen der Universität Kassel oder studienbegleitend erworben. Engagement in der studentischen Selbstverwaltung, die Leitung von Tutorien und ähnliche Tätigkeiten können als integrative Schlüsselkompetenzen angerechnet werden.
- (4) Zuständiges Gremium in Bewertungs-, Anrechnungs- und grundsätzlichen Fragen ist der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) Im Rahmen eines Studienseesters im Ausland können insgesamt maximal 6 Schlüsselkompetenzcredits erworben werden.
- (6) Für die im Anschluss aufgelisteten Kompetenzen können nach den in der Tabelle genannten Leistungstypen Credits vergeben werden, jedoch nicht mehr als insgesamt 6 Credits pro Leistungstyp.
- (7) Nicht alle Leistungstypen müssen abgedeckt werden.
- (8) Neben den im Rahmen eines Studiums an der Universität Kassel ohne weitere Kosten zugänglichen Veranstaltungen enthält die folgende Übersicht auch Leistungen, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sein können. Diese sind nicht als Regelfall zu betrachten, sondern sollen lediglich sicherstellen, dass die entsprechenden eigenverantwortlich erbrachten Leistungen honoriert werden.

1) Additive Schlüsselkompetenzen

Schlüsselkompetenz	Leistung	Anmerkungen	Credits
Wissenserschließung	Einführung in die Bibliotheksnutzung		1
	Weiterführende Kenntnisse in der Bibliotheksnutzung	bspw. Datenbankrecherche und -erstellung, Erstellung elektronischer Bibliographien etc.	2
Interdisziplinäre Kompetenzen	Schlüsselkompetenzveranstaltungen der Universität Kassel	ausgewiesen im Online Vorlesungsverzeichnis der Universität Kassel	Je nach Veranstaltung
	Option: Studentische Gremienarbeit		
	Einführende Veranstaltungen anderer Fächer	Die Teilnahmemöglichkeit ist durch die Studierenden vorab und eigenverantwortlich mit dem zuständigen Lehrpersonal zu klären	Je nach Veranstaltung
Mehrsprachigkeit	Fremdsprachenkenntnisse	Kenntnisse in einer Sprache, die nicht Teil des eigenen Studiengangs ist	2-4

2) Integrative Schlüsselkompetenzen

Schlüsselkompetenz	Leistung	Anmerkungen	Modul	Credits
Vermittlungsfähigkeit/ Präsentationsfähigkeit	Gelungene Vorbereitung/Moderation/Präsentation im Rahmen einer Lehrveranstaltung		Modul 7- 11	1-2
	Gelungene mediale Aufbereitung	Handout, Reader, Folien, Tafelanschrieb, Wandzeitung, PowerPoint etc.	Modul 7- 11	1-2
	Gelungene Vermittlung eines wissenschaftlichen Themas mit Diskussionsführung		Modul 7- 11	1-2
Fachliche Flexibilität/ Transferfähigkeit	Anwendung eines methodischen Ansatzes einer anderen Fachwissenschaft auf ein Thema des eigenen Fachs	im Rahmen ein Hausarbeit, eines längeren Referats, Moderation einer Lehrveranstaltung etc.	Modul 7- 11	1-2
	Darstellung eines Sachverhalts aus unterschiedlichen methodischen und theoretischen Perspektiven	im Rahmen ein Hausarbeit, eines längeren Referats, Moderation einer Lehrveranstaltung etc. über das übliche Maß hinausgehend	Modul 7- 11	1-2
	Übernahme von Aufgaben in Lehrveranstaltungen	über das übliche Maß hinausgehend semesterbegleitend	Modul -11	1-3
Leistungsbereitschaft	Durchführung eines Tutoriums bzw. eines Auslastutoriums			3-5
	Praktikum	über die Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung hinaus		2-4
		kumulativer Nachweis		2
Organisationsfähigkeit/ Planungs- und Projektmanagement	Teilnahme an fachspezifischen Einführungsveranstaltungen und Studienberatung			
	Mitarbeit bei Tagungsorganisation	seminarbegleitend		1-3
	Fragebogenentwicklung und Durchführung von Interviews	seminarbegleitend		1-3
	Planung, Organisation und Durchführung eines Gruppen- oder gemeinsamen Forschungsprojekts	seminarbegleitend		1-2
	Aktive Mitarbeit an einem Forschungsprojekt des Instituts/Fachbereichs	studienbegleitend		1-2
	Erstellung einer Forschungsbibliographie	seminarbegleitend		1-2
Interkulturelle Kompetenz	Zeitliche und inhaltliche Planung einer Projektarbeit	seminarbegleitend		1-2
	Betreuung ausländischer Gäste	semesterbegleitend		1-2

	Auslandssemester/-praktikum, soweit nicht gemäß Prüfungsordnung obligatorisch vorgesehen	studienbegleitend	2-4
Engagement in der studentischen Selbstverwaltung	Aktive Mitarbeit in der Fachschaft als gewählte/r Fachschaftsvertreter/in	semesterbegleitend	2
	Mitarbeit in einer Kommission oder einem Gremium auf Instituts- oder Fachbereichsebene	semesterbegleitend	2
	Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Universität	semesterbegleitend	2
	Berufsfeldbezogene Tätigkeiten	Tätigkeiten, die dem Studienprofil entsprechen und nicht Teil eines Praktikums sind	1-3
Außeruniversitäres Engagement/ Kulturelle Vermittlung	Durchführung und Dokumentation einer Veranstaltung des literarischen und kulturellen Lebens		1-3
	Ehrenamtliches Engagement in einer gemeinnützigen Institution		2

Beispielstudienplan B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch Option A (Fachwissenschaftliche Vertiefung)

Semester	Sprachpraxis	Makro Einführung „Kulturwissenschaftliches Trivium“	Kulturwissenschaftliches Trivium Aufbauphase (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeswissenschaft)	Wirtschaftswissenschaften
1	Pflicht Modul 1 Basis I 6 Credits	Pflicht Modul 6 15 Credits OK Literaturwiss. +Tut. 10c OK Sprachwiss. + Tut.		Pflicht BWL I 6 Credits
2	Pflicht Modul 2 Basis II 6 Credits	3c OK Landeswiss. + Tut. 5c	Pflicht Modul 9 Aufbau I Literaturwiss. V+ PS 7 Credits	Pflicht BWL II 6 Credits
3	Pflicht Modul 2 Basis II 6 Credits	3c	Pflicht Modul 7 Aufbau I Sprachwiss. V + PS 7 Credits	Pflicht BWL III 6 Credits
4	Pflicht Modul 4 Aufbau I 6 Credits		5c Wahlpflicht Modul 10 Aufbau II Literaturwiss. PS + Projekt 10 Credits	Pflicht 1. Schwerpunkt 6 Credits
5	Pflicht Modul 5 Aufbau II 6 Credits		5c Wahlpflicht Modul 8 Aufbau II Sprachwissen PS + Projekt 10 Credits	Pflicht 1. Schwerpunkt 6 Credits
6		Modul 14		Pflicht

	Prüfungsmodul 12 Credits		2. Schwerpunkt 6 Credits	2. Schwerpunkt 6 Credits
--	-----------------------------	--	-----------------------------	--------------------------------

Zu den im Modell aufgeführten Einheiten kommen noch ein Auslandsaufenthalt (11 Credits) und Schlüsselkompetenzen (17 Credits).
Es wird empfohlen, das Auslandsstudium im 5. Semester zu absolvieren.

Beispielstudienplan B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch Option B (2. Fremdsprache)

Semester	Sprachpraxis	Makroeingührung „Kulturwissenschaftliches Trivium“	Kulturwissenschaftliches Trivium Aufbauphase (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeswissenschaft)	2. Sprache	Wirtschaftswissenschaften
1	Pflicht Modul 1 Basis I 6 Credits	Pflicht Modul 6 15 Credits OK Literaturwiss + Tut. 10c OK Sprachwiss. + Tut.			Pflicht BWL I 6 Credits Pflicht VWL I 6 Credits
2	Pflicht Modul 2 Basis II 6 Credits	3c OK Landeswiss. + Tut. 5c	Pflicht Modul 7 Aufbau I Sprachwiss. V + PS 7 Credits		Pflicht BWL II 6 Credits Pflicht VWL II 6 Credits
3		3c		Wahlpflicht Modul 1 Basis I 6 Credits	Pflicht BWL III 6 Credits Pflicht VWL III 6 Credits
4	Pflicht Modul 4 Aufbau I 6 Credits	Pflicht Modul 9 Aufbau I Literaturwis s. V + PS 7 Credits	Pflicht Modul 11 Interdisziplinär es Aufbaumodul V (Ringvorl.) + PS (Landeswiss.) 7 Credits	8c Wahlpflicht Modul 3 Basis II 14 Credits	Pflicht 1. Schwerpunkt 6 Credits
5	Pflicht Modul 5 Aufbau II 6 Credits	5c		6c	
6		Modul 14			Pflicht

	Prüfungsmodul 12 Credits	2. Schwerpunkt 6 Credits	2. Schwerpunkt 6 Credits
--	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Zu den im Modell aufgeführten Einheiten kommen noch ein Auslandsaufenthalt (11 Credits) und Schlüsselkompetenzen (17 Credits).
Es wird empfohlen, das Auslandsstudium im 5. Semester zu absolvieren.

Modulhandbuch

1. Frankoromanistik

Modulnummer, Modulname	MODUL 1 Sprachpraxis Französisch BASIS I
Angestrebte Lernergebnisse	Erreichen des Niveaus B2 GER
Lehrinhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen
Lehr- / Lernformen	Sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik / Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Französisch
Voraussetzungen	Immatrikulation im Studiengang B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch Diagnostetest B1
Empfohlene Voraussetzungen	idem
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz: 60h; Selbststudium: 120h
Modulprüfungsleistung	Studienleistung: Kursbegleitende schriftliche Aufgaben und Präsentationen Prüfungsleistungen: Klausur (90 Minuten), 1 mündliche Prüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulnummer, Modulname	MODUL 2 Sprachpraxis Französisch BASIS II
Angestrebte Lernergebnisse	Erreichen des Niveaus B2+ GER.
Lehrinhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen; Einführung in die Sprachmittlung; Fachsprache Wirtschaftsfranzösisch I
Lehr- / Lernformen	Sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Französisch
Voraussetzungen	Immatrikulation im Studiengang B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch Sprachpraxis Französisch BASIS I
Empfohlene Voraussetzungen	idem
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz: 60h Selbststudium: 120h
Modulprüfungsleistung	Studienleistung: Kursbegleitende schriftliche Aufgaben und Präsentationen Prüfungsleistungen: Klausur (90 Minuten), 1 mündliche Prüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulnummer, Modulname	MODUL 3 Sprachpraxis Französisch BASIS II + Dossier + Projekt
Angestrebte Lernergebnisse	Erreichen des Niveaus B2+ GER.
Lehrinhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen; Einführung in die Sprachmittlung; Fachsprache Wirtschaftsfranzösisch I Verfassung eines thematischen Dossiers 1 Übung mit studentischer Projektarbeit
Lehr- / Lernformen	Sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch B.A. English and American culture and business studies
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Französisch
Voraussetzungen	Immatrikulation im Studiengang Sprachpraxis Französisch BASIS I
Empfohlene Voraussetzungen	Idem
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz: 60h + 30h Selbststudium: 210h + 120h
Modulprüfungsleistung	Studienleistung: Kursbegleitende schriftliche Aufgaben und Präsentationen Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 Minuten), 1 mündliche Prüfung (15 Minuten) 1 Dossier + 1 mündliche Prüfung (15 Minuten) 1 Projektbericht + 1 Besprechung
Anzahl Credits für das Modul	14 (Basis II: 6; Dossier: 3, Projekt: 5)

Modulnummer, Modulname	MODUL 4 Sprachpraxis Französisch AUFBAU I
Angestrebte Lernergebnisse	Erreichen des Niveaus C1 GER.
Lehrinhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen
Lehr- / Lernformen	Sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	BA Wirtschaftsromanistik / Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Französisch
Voraussetzungen	Immatrikulation im Studiengang B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch Sprachpraxis Französisch BASIS II
Empfohlene Voraussetzungen	Idem
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz: 60h Selbststudium: 120h
Modulprüfungsleistung	Studienleistung: Kursbegleitende schriftliche Aufgaben und Präsentationen Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 Minuten), 1 mündliche Prüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

<u>Modulnummer, Modulname</u>	MODUL 5 Sprachpraxis Französisch AUFBAU II
Angestrebte Lernergebnisse	Erreichen des Niveaus C1+ GER.
Lehrinhalte	Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen; Sprachmittlung; Fachsprache Wirtschaftsfranzösisch II
Lehr-/ Lernformen	Sprachpraktische Übungen
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Häufigkeit: jedes Semester
Sprache	Französisch
Voraussetzungen	Immatrikulation im Studiengang B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch Sprachpraxis Französisch AUFBAU I
Empfohlene Voraussetzungen	idem
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz: 60h Selbststudium: 120h
Modulprüfungsleistung	Studienleistung: Kursbegleitende schriftliche Aufgaben und Präsentationen Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 Minuten), 1 mündliche Prüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulnummer, Modulname	MODUL 6 (MAKROMODUL) Makroeinführung „Kulturwissenschaftliches Trivium“
Angestrebte Lernergebnisse	<p>Sprachwissenschaft Grundlegende Kenntnisse der französischen Sprachwissenschaft und ihrer Disziplinen, sicherer Umgang mit sprachwissenschaftlicher Terminologie; wissenschaftliche Arbeitstechniken; Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens; Grundkenntnisse der Varietäten des Französischen und der französischen Sprachgeschichte</p> <p>Literaturwissenschaft Sicherer Umgang mit literaturwissenschaftlicher Terminologie, Fähigkeit zur Anwendung elementarer Kenntnisse in der Beschreibung und Analyse literarischer Texte unterschiedlicher Gattungen, Einüben wissenschaftlicher Arbeitstechniken</p> <p>Landeswissenschaft: „Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert“, Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens</p>
Lehrinhalte	<p>Sprachwissenschaft Einführung in die sprachwissenschaftlichen Disziplinen, ihre Theorien, Methoden und Arbeitstechniken; Überblick über die Varietäten des Französischen und die französische Sprachgeschichte</p> <p>Literaturwissenschaft Literaturwissenschaftliche Grundlagen, Einführung in die Analyse und Interpretation literarischer Texte, Überblick über die französische Literaturgeschichte, Überblick über zentrale Methoden und Theorien der Literaturwissenschaft</p> <p>Landeswissenschaft Erwerben von Grundkenntnissen der französischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang mit Schwerpunkt in den Zeiträumen 1789–1880, 1880–1958 und 1958 bis heute</p>
Lehr- / Lernformen	<p>Sprachwissenschaft: 1 Orientierungskurs (2 SWS), 1 begleit. Tutorium (2 SWS)</p> <p>Literaturwissenschaft: 1 Orientierungskurs (2 SWS), 1 begleit. Tutorium (2 SWS)</p> <p>Landeswissenschaft: 1 Orientierungskurs (2 SWS), 1 begleit. Tutorium (2 SWS)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2–3 Semester Häufigkeit: jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen	Immatrikulation im B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch
Empfohlene Voraussetzungen	---
Studentischer Arbeitsaufwand	jeweils Präsenz 60 Stunden jeweils Selbststudium: 90 Stunden
Modulprüfungsleistung	jeweils Studienleistung:

	Regelmäßige und aktive Teilnahme jeweils Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	15

Modulnummer, Modulname	MODUL 7 <u>Französische Sprachwissenschaft, AUFBAU /</u>
Angestrebte Lernergebnisse	Ausbau und Vertiefung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten (Inhalte, Methoden, Theorien und Arbeitstechniken); differenzierte Anwendung dieser Techniken bei der sprachwissenschaftlichen Analyse französischer Texte; Fähigkeit zu selbstständiger Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen
Lehrinhalte	Vertiefung der sprachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Erarbeitung ausgewählter Themen der französischen Sprachwissenschaft; sprachwissenschaftliche Analysen französischer Texte als transferorientierte Verbindung von Sprachwissenschaft und interpretatorischer Praxis
Lehr- / Lernformen	1 Proseminar (2 SWS) 1 Vorlesung (2 SWS)
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen	Immatrikulation im B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch, erfolgreicher Abschluss des Orientierungskurses (einschließlich des begleitenden Tutoriums)
Empfohlene Voraussetzungen	----
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz 60 Std., Selbststudium 150 Std.
Modulprüfungsleistung	Studienleistung: Vorlesung: regelmäßige Teilnahme, Proseminar: a) regelmäßige und aktive Teilnahme, b) Referat + Thesenpapier Prüfungsleistungen: Vorlesung: 1 Klausur (90 Minuten) Proseminar: Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten), alternativ vom Kursleiter festzulegen
Anzahl Credits für das Modul	7

Modulnummer, Modulname	MODUL 8 Französische Kultur- und Sprachwissenschaft, AUFBAU II
Angestrebte Lernergebnisse	Differenzierte Beherrschung sprachwissenschaftlicher Methoden durch eigenständige Projektarbeit; sprachwissenschaftliche Textkompetenz; Fähigkeit zur Vernetzung von Sprachwissenschaft und (berufsorientierter) Textpraxis; Vertrautheit mit zentralen Schnittstellen von Sprach- und Literaturwissenschaft
Lehrinhalte	Ausbau und Vertiefung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigenständige und projektbezogene Erarbeitung sprachwissenschaftlicher Themen; Erarbeitung zentraler Schnittstellen von Sprach- und Kulturwissenschaft (Methoden und Perspektiven)
Lehr-/ Lernformen	1 Proseminar (2 SWS) 1 Übung mit studentischer Projektarbeit (2 SWS)
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Mindestens jährlich Dauer: 1–2 Semester
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen	Immatrikulation im B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch, erfolgreicher Abschluss von Aufbaumodul 1
Empfohlene Voraussetzungen	---
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz: 60 Std. Selbststudium: 240 Std.
Modulprüfungsleistung	Studienleistungen Proseminar: a) regelmäßige und aktive Teilnahme, b) Referat + Thesenpapier, c) Übung: Erarbeitung eines Projektes Prüfungsleistungen: Proseminar: Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten), alternativ vom Kursleiter festzulegen Projekt-Präsentation
Anzahl Credits für das Modul	10 (Proseminar 5 + Übung 5)

Modulnummer, Modulname	MODUL 9 Französische Literaturwissenschaft, AUFBAU I
Angestrebte Lernergebnisse	Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte, Fähigkeit zur mündlichen Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen, Fähigkeit zur selbständigen Recherche und Abfassung einer wissenschaftlichen Hausarbeit
Lehrinhalte	Vertiefung von literaturwissenschaftlichen Grund- und Überblickskenntnissen, Schulung textanalytischer und interpretatorischer Fähigkeiten anhand ausgewählter Texte, Gattungen und Epochen
Lehr-/ Lernformen	1 Proseminar (2 SWS) 1 Vorlesung (2 SWS)
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1-2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen	Immatrikulation im B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch Erfolgreicher Abschluss des Orientierungskurses Literaturwissenschaft inklusive Tutorium
Empfohlene Voraussetzungen	-
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz: 60 h Selbststudium: 150 h
Modulprüfungsleistung	Proseminar: Studienleistung: regelmäßige und aktive Teilnahme, 1 Referat/ Thesenpapier Prüfungsleistung: Hausarbeit von 12-15 Standard-Textseiten Vorlesung: Studienleistung: regelmäßige und aktive Teilnahme Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	7

Modulnummer, Modulname	MODUL 10 Französische Kultur- und Literaturwissenschaft, AUFBAU II
Angestrebte Lernergebnisse	Vertiefung der literaturwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeit zu Transfer und kontextgerechter Anwendung der im Studium erworbenen Textkompetenz
Lehrinhalte	Analyse und Interpretation literarischer Texte auch unter Berücksichtigung kultur- und medienwissenschaftlicher Aspekte. Betonung von Schnittstellen zu angrenzenden Berufsfeldern
Lehr- / Lernformen	1 Proseminar (2 SWS); 1 Übung m. stud. Projektarbeit (2SWS)
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Dauer: 1-2 Semester; Häufigkeit: jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen	Immatrikulation im B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von Aufbaumodul I Französische Literaturwissenschaft
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz: 60 h; Selbststudium: 240 h
Modulprüfungsleistung	Proseminar: Studienleistung: regelmäßige und aktive Teilnahme, 1 Referat/Thesenpapier, Prüfungsleistung: Hausarbeit (12-15 Standard-Textseiten) Übung: Studienleistung: Erarbeitung eines Projektes. Prüfungsleistung: Projekt-Präsentation
Anzahl Credits für das Modul	10

Modulnummer, Modulname	MODUL 11 Interdisziplinäres Aufbaumodul INTERMODUL Ringvorlesung: Sie kann im INTERMODUL in zwei Varianten realisiert werden: (F) Französische Variante: „Französische Sprache und Kultur“ (R) Romanische Variante: „Sprachen und Kulturen der Romania (Schwerpunkt: Französisch, Spanisch)“ Seminar Landeswissenschaften „Frankreich in Europa“ bzw. „Politische Kultur Frankreichs“
Angestrebte Lernergebnisse	Ringvorlesung: Fähigkeit zur Vernetzung philologischer und historischer Perspektiven; Einblicke in interdisziplinäre Studien und Modelle Seminar: Eigenständige Anwendung geschichts- und landeswissenschaftlicher Arbeitstechniken und -methoden
Lehrinhalte	Ringvorlesung: Sprache, Literatur und Geschichte des frankophonen (F) bzw. des frankophonen und hispanophonen (R) Sprach- und Kulturraums, interdisziplinäre Vertiefung des kulturwissenschaftlichen Triviums, unterschiedliche thematische Schwerpunktsetzungen (auch kontrastiv zum deutschen Sprach- und Kulturraum); Seminar: Vertiefen der Kenntnisse französischer Geschichte im (west-) europäischen Zusammenhang; Einblicke in Aspekte des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Wandels im 19. und 20. Jahrhundert bzw. Vertiefen der Kenntnisse von Aspekten französischer politischer Kultur von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart; Seminar mit verstärkter Eigenarbeit: Gewinnen, Bearbeiten und Präsentieren geschichts- und landeswissenschaftlicher Informationen
Lehr-/ Lernformen	1 Ringvorlesung; 1 Seminar (2 SWS):
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ringvorlesung: Einsemestrig, jährlich Seminar: Einsemestrig, alternierend alle zwei Jahre, jeweils im Sommersemester
Sprache	Deutsch und/oder Französisch; Ringvorlesung ggf. auch Spanisch
Voraussetzungen	Immatrikulation für B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch, erfolgreicher Abschluss des landeswissensch. Teils des Makro-einführungsmoduls (einschl. des begleit. Tutoriums)
Empfohlene Voraussetzungen	Lesekompetenz in der Fremdsprache/in mind. einer der Fremdsprachen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden; Selbststudium: 150 Stunden
Modulprüfungsleistung	Ringvorlesung: Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) Seminar:

	Studienleistung: regelmäßige und aktive Teilnahme, Text- und Quellenarbeit; Referat (+ Thesenpapier) Prüfungsleistung: Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	7

Modulnummer, Modulname	MODUL 12 Praxismodul
Angestrebte Lernergebnisse	Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Tätigkeit im beruflichen Umfeld außerhalb des Hochschulzusammenhangs, Fähigkeit zum problemlösungsorientierten Handeln
Lehrinhalte	Erprobung der eigenen Fähigkeit im berufsbezogenen Kontext, Verbindung von erlernten Methoden und Konzepten mit beruflicher Praxis
Lehr-/ Lernformen	--
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 8 Wochen
Voraussetzungen	Eigenverantwortlich akquirierte Praktikumsstelle
Empfohlene Voraussetzungen	Legt der jeweilige Praktikumsgeber fest
Studentischer Arbeitsaufwand	330 h
Modulprüfungsleistung	Studienleistung: Praktikumsnachweis Prüfungsleistung: Schriftlicher Praktikumsbericht (10 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	11

Modulnummer, Modulname	MODUL 13 Auslandsstudium
Angestrebte Lernergebnisse	Fachliche und persönliche Weiterentwicklung, sicheres Agieren in anderen kulturellen Kontexten, geschärftes Bewusstsein für interkulturelle Fragestellungen
Lehrinhalte	Training der eigenen Sprachkenntnisse, Förderung der kulturellen Kompetenz und des kulturellen Verständnisses, Erweiterung des kulturellen Hintergrundwissens
Lehr-/ Lernformen	--
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester
Voraussetzungen	Eigenverantwortlich akquirierter Studienplatz, <i>learning agreement</i>
Empfohlene Voraussetzungen	Mind. 4 Semester Studium mit entsprechenden Sprachkenntnissen
Studentischer Arbeitsaufwand	330 h
Modulprüfungsleistung	Studienleistung: Nachweis der Immatrikulation an einer ausländischen Hochschule Prüfungsleistung: Schriftlicher Bericht (10 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	11

Modulnummer, Modulname	MODUL 14 Prüfungsmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Nachweis der Befähigung zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten
Lehrinhalte	Selbständige Anwendung des im Rahmen des Studiums erworbenen Fachwissens auf eine konkrete wissenschaftliche Fragestellung
Lehr-/ Lernformen	--
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik (Französisch)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester
Voraussetzungen	Vorliegen der laut Prüfungsordnung benötigten credits
Empfohlene Voraussetzungen	--
Studentischer Arbeitsaufwand	360 h
Modulprüfungsleistung	Bachelorarbeit Wird das Prüfungsmodul im Bereich „Wirtschaftswissenschaften“ abgelegt, gilt: Kumulierte Prüfungsleistung: Bachelorarbeit (75%), Bachelorkolloquium (25%)
Anzahl Credits für das Modul	12

Modulnummer, Modulname	MODUL 15 Schlüsselqualifikationen (additiv)
Angestrebte Lernergebnisse	Fähigkeit zur Übertragung von Methoden und Konzepten, angewandter Wissenstransfer
Lehrinhalte	Gemäß Schlüsselkompetenzordnung in der jeweils gültigen Fassung; Elektronische Datenverarbeitung; Datenbankrecherche und -erstellung; Erstellung elektronischer Bibliographien; Bibliotheksnutzung; interdisziplinäre Studien; Erwerb weiterer Fremdsprachenkenntnisse
Lehr-/ Lernformen	--
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1-2 Semester
Voraussetzungen	--
Empfohlene Voraussetzungen	--
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90-120 h Selbststudium: 180-210 h
Modulprüfungsleistung	Je nach Maßgabe des/der anbietenden Fachbereichs/zentralen Einrichtung
Anzahl Credits für das Modul	10

2. Wirtschaftswissenschaften

Nr. und Name des Moduls	1: BWL I: Grundlagen, Leistungsprozess, Produktion: Teilmodul 1: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/ Konstitutive Entscheidungen Teilmodul 2: Leistungsprozess, Produktion
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: <i>Teilmodul 1:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Einordnung des Fachs Betriebswirtschaftslehre in das Wissenschaftssystem - Grundkenntnisse der wichtigsten konzeptionellen Ansätze betriebswirtschaftlichen Denkens - Kenntnis der wichtigsten betriebswirtschaftlichen Grundbegriffe - Fähigkeit zur Einordnung des Unternehmens in seine Umsysteme und Beurteilung seiner Ziele - Grundkenntnisse der konstitutiven Entscheidungen <i>Teilmodul 2:</i> Grundzüge der interdependenten Elemente einer prozessorientierten Betriebswirtschaftslehre kennen lernen. Das Konzept des Wertschöpfungsmanagements von der Investition und Finanzierung bis zur Produktion verstehen und verknüpfen können. Vorgehensweisen und Methoden sowie Modelle und Lösungsverfahren erlernen und anwenden können. Inhalt: <i>Teilmodul 1:</i> Betriebswirtschaftslehre als Teilgebiet der Wirtschaftswissenschaften, Unternehmensauffassungen, Ansätze betriebswirtschaftlichen Denkens, Grundbegriffe, Rahmenbedingungen, Unternehmensziele, Konstitutive Entscheidungen. <i>Teilmodul 2:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. Strategische und operative Entscheidungen des Produktionsmanagement 2. Fertigungsstrategien, Produktionsprogrammplanung und -organisation 3. Modelle und Lösungsverfahren der Produktionsplanung und -steuerung 4. Produktionscontrolling
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	BWL I.1: Grundlagen der BWL/ Konstitutive Entscheidungen BWL I.2 Leistungsprozess, Produktion
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik, Mathematik, Geschichte, Soziologie, Politologie Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	einsemestrig, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Übung und Fallstudien; Tutorium, Selbststudium;

	Vor- und Nachbereitung anhand einschlägiger Lehrbuch- bzw. Skriptlektüre
Studentischer Arbeitsaufwand	2 x 30 Std. (2 SWS) Kontaktstudium 15 Std. Tutorium oder Selbststudium 45 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren (1 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits (pro Teilmodul 3 Credits)

Nr. und Name des Moduls	2: BWL II: Investition, Finanzierung, Steuern Teilmodul 1: Investition und Finanzierung Teilmodul 2: Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: <i>Teilmodul 1:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung und Anwendung unterschiedlicher Ziel-funktionen des Unternehmens - Investitions- und Finanzierungsplanung unter Sicherheit und unter Unsicherheit - Typologie von Investitionen - Finanzierungsformen - Optimierung von Investitions- und Finanzierungsent-scheidungen - Beherrschung von Investitionsrechnungsverfahren (sta-tische Verfahren, dynamische Verfahren, ein- und mehr-periodige Simultanplanung <i>Teilmodul 2:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Aufgaben und Methoden der Betriebswirt-schaftlichen Steuerlehre - Grundkenntnisse auf dem Gebiet der für die Unterneh-men wichtigsten Steuerarten - Einsicht in die Notwendigkeit der Berücksichtigung steuerlicher Konsequenzen bei unternehmenspolitischen Entscheidungen - Grundkenntnisse über steuerliche Einflüsse auf ausge-wählte unternehmenspolitische Entscheidungen. Inhalt: <i>Teilmodul 1:</i> Investitions- und Finanzierungsplanung vor dem Hinter-ground der Unternehmensziele; Phasen des Investitions- und Finanzierungsprozesses; Bestimmung der Vorteilhaftigkeit von I+F Entscheidungen, Finanzprodukte (Basisprodukte, Derivate, Finanzinnovationen); Grundlagen der betrieblichen Planung <i>Teilmodul 2:</i> Stellung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre im Rahmen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, Aufgaben der Be-triebswirtschaftlichen Steuerlehre, steuerliche Grundbegriffe, Rechtsquellen des Steuerrechts, Überblick über die für die Unternehmung wichtigsten Steuerarten (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer), Ein-fluss der Besteuerung auf das betriebliche Rechnungswesen, Überblick über den Einfluss der Besteuerung auf konstitutive Entscheidungen (Rechtsform, Standort) und auf Entschei-dungen der betrieblichen Funktionsbereiche (insbes. Inves-tition und Finanzierung)
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	BWL II.1: Investition und Finanzierung BWL II.2 Unternehmensbesteuerung

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik, Mathematik, Geschichte, Soziologie, Politologie Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Tutorium, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	2 x 30 Std. (2 SWS) Kontaktstudium 15 Std. Tutorium oder Selbststudium 45 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren (1 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits (pro Teilmodul 3 Credits)

Nr. und Name des Moduls	3: BWL III: Markt- und effizienzorientierte Führung
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	<p>Qualifikationsziel, Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden haben ein vertieftes und gleichzeitig praxisbezogenes Verständnis einer markt- und effizienzorientierten Führung. - Die Studierenden sind in der Lage, einschlägige Problemstellungen zu erkennen, zu analysieren, einzuordnen und zu lösen. - Sie können beurteilen, welche unterschiedlichen Instrumente in Abhängigkeit vom Kontext eingesetzt werden sollten. - Sie kennen die grundsätzlichen Möglichkeiten zur Erreichung von Wettbewerbsvorteilen. <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben, Formen und Rollen von Führung - Bedeutung und Formen von Organisation und Planung - die Rolle von Werte-, Kontroll-, Informations- und Personalführungssystemen - Marketingkonzeption und -prozess - Marketingumfeld - Marketingziele, -strategien und -instrumente
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	BWL III.1: Unternehmensführung BWL III.2: Marketing
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik, Mathematik, Geschichte, Soziologie, Politologie</p> <p>Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Tutorium, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 30 Std. Tutorium oder Selbststudium 90 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	4: VWL I: Mikroökonomik
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: - Erarbeitung der Sichtweisen, Konzepte und Methoden der Mikroökonomik - Befähigung zur Beurteilung und problemadäquaten Anwendung dieser Grundlagen Inhalt: - Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre - Theorien des Haushalts, der Unternehmung und des Marktes
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	VWL I: Mikroökonomik
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Bachelor-Studiengänge:</i> Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik, Mathematik, Geschichte, Soziologie, Politologie <i>Diplom-Studiengänge:</i> Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Tutorium, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 30 Std. Tutorium oder Selbststudium 90 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	5: VWL II: Makroökonomik
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	<p>Qualifikationsziel, Kompetenzen: Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Interaktion zwischen den Teilmärkten einer Ökonomie zu verstehen - zwischen kurz- und langfristiger Wirkungsweise von Schocks und Politikmaßnahmen zu unterscheiden - zwischen mikro- und makroökonomischer Logik zu unterscheiden. <p>Inhalt: Viele ökonomische Fragestellungen beziehen sich nicht auf einzelne Individuen und Firmen, sondern auf die Volkswirtschaft als Ganzes, unterteilt in die Sektoren Haushalte, Unternehmen, Staat und Ausland.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Basis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erfolgt zunächst eine Erläuterung von Begriffen und Struktur des Wirtschaftskreislaufs. 2. Es schließt sich die theoretische und empirisch gestützte Analyse der Zusammenhänge auf den volkswirtschaftlichen Güter-, Finanz- und Arbeitsmärkten an. 3. Auf dieser Grundlage werden Ursachen und Wirkungen wichtiger makroökonomischer Phänomene untersucht, insbesondere Konjunktur, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosigkeit, Inflation, Staatsaktivitäten und internationale Wirtschaftsbeziehungen. 4. Die Möglichkeiten und Grenzen wirtschaftspolitischer Maßnahmen werden aufgezeigt.
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	VWL II; Makroökonomik
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik, Mathematik, Geschichte, Soziologie, Politologie</p> <p>Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; Module Mikroökonomie und Mathematik I
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Tutorium, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 30 Std. Tutorium oder Selbststudium 90 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	6: VWL III: Wirtschaftspolitik
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	<p>Qualifikationsziel, Kompetenzen: Den Studierenden werden die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen verschiedener wirtschaftspolitischer Optionen beurteilen zu können, - den wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozess besser kennen zu lernen und die Möglichkeiten und Grenzen der wirtschaftspolitischen Gestaltung bewerten zu können. <p>Inhalt: Das ökonomische Handeln in einer Volkswirtschaft wird von den wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen und Eingriffen des Staates mitbestimmt. Im Rahmen dieser Veranstaltung erhalten die Studierenden einen Gesamtüberblick über die Möglichkeiten und Grenzen der wirtschaftspolitischen Gestaltung einer Volkswirtschaft. Hierzu zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordnungsökonomische Aspekte der Wirtschaftspolitik, 2. Die Fragen des allokativen Marktversagens und die mikroökonomischen Grundlagen staatlicher Wirtschaftspolitik, 3. Die Analyse stabilisierungspolitischer Ziele (Preisstabilität, Beschäftigung, Wachstum), 4. Die kritische Diskussion verteilungspolitischer Argumente, 5. Die Untersuchung des wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozesses auf der Basis der ökonomischen Theorie der Politik, 6. Die Erörterung der Möglichkeiten der wirtschaftspolitischen Gestaltung bei wachsender internationaler Verflechtung der Volkswirtschaften.
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	VWL III: Wirtschaftspolitik
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik, Mathematik, Geschichte, Soziologie, Politologie</p> <p>Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; Mikroökonomik und Makroökonomik
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Tutorium, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 30 Std. Tutorium oder Selbststudium 90 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	20 SP2 P1 Schwerpunkt 2 Marketing und internationales Management Pflichtmodul 1: Fundamentals of International Management
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: Verständnis der Komplexität der Internationalisierung und daraus resultierenden Chancen und Risiken für Unternehmen in einem internationalen Umfeld; Entwicklung der Fähigkeit zur Bewertung von Internationalisierungsstrategien und -konzepten; Erweiterung der Befähigung zur Tätigkeit in internationalen Unternehmen und multinationalen Teams Inhalt: Theoretische Fundierung der Internationalisierung; Konzepte des Internationalen Managements; Chancen und Herausforderungen für Unternehmen; globale Wettbewerbsfähigkeit; Einführung in Interkulturelles Management, Internationales Personalmanagement und Controlling
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Fundamentals of International Management
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes 2. Semester (Sommersemester)
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; BWL I – III
Lehr-/Lernformen	Seminar/Übung, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.) oder Hausarbeit (ca. 20 S.) oder Referat (ca. 20 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 12 S.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	21 SP2 P2 Schwerpunkt 2 Marketing und internationales Management Pflichtmodul 2: Marketingimplementierung
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, Marktforschungsprojekte zu planen. - haben fundierte Kenntnisse über Auswahl und Erhebungsverfahren der Primärforschung - können wesentliche Methoden der Marketingplanung und -kontrolle anwenden. - Kennen die wichtigsten Formen der Marketingorganisation Inhalt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Definitiorische Grundlagen und Abgrenzungen 2. Marktforschung 3. Marketingplanung und -kontrolle 4. Marketingorganisation
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Marketingimplementierung
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes 2. Semester (WS)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; BWL I – III
Lehr-/Lernformen	Vorlesung/Übung, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	20 SP3 P1 Schwerpunkt 3 Private and Public Management Pflichtmodul 1: Grundlagen des Innovations- und Prozessmanagements
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: - Kenntnis der Grundlagen des Innovations- und Prozessmanagements - Einblick in die zweckmäßige Gestaltung von Innovations- und Logistikprozessen - Fähigkeit die Möglichkeiten der Gestaltung von Innovations- und Produktionsprozessen in der betrieblichen Praxis zu beurteilen Inhalt: Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen bestimmt sich wesentlich von ihrer Fähigkeit, Innovationen hervorzubringen und umzusetzen. Ziel des Moduls ist es die Studierenden mit den Zielen und Aufgaben des Innovations- und Prozessmanagements vertraut zu machen. Im Teil 1 stehen Ansätze und Verfahren des Innovationsmanagements, in Teil 2 des Prozess- und Produktionsmanagements als Aufgabe einer modernen Logistik im Mittelpunkt. Die Studierenden sollen einen Überblick über die Bedeutung von Innovationen und Geschäftsprozessen in Unternehmen erhalten sowie die zweckmäßige Gestaltung von Innovations-, physischen Materialprozessen und Informationsprozessen in der betrieblichen Praxis kennen lernen. Themen - Bedeutung und Grundlagen des Innovationsmanagements - Ziele und Arten von Innovationen - Aufgaben des Innovationsmanagements - Organisation des Innovationsmanagements - Zielsetzungen und Grundlagen des Produktionsmanagements und der Logistik - Modellierung von Prozessketten - Wahrnehmung logistischer Aufgaben - Beschaffungs-, Produktions-, Distributions- und Entsorgungslogistik - Informationssysteme in Produktion und Logistik - Bediensysteme in Produktion und Logistik - Verpackungs- und Behältersysteme - Lagerhausmanagement - Outsourcing-Strategien - Zukunftsaufgaben im Supply Chain Management
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Teil 1 Einführung in das Innovationsmanagement ; Teil 2 Grundl. d. Prozessmanagements in Produktion u. Logistik
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen

Dauer und Häufigkeit des Angebotes	einsemestrig, jedes 2. Semester (SS)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; BWL I und II
Lehr-/Lernformen	Vorlesung mit Präsentationen von Fallbeispielen, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium; 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	21 SP3 P2 Schwerpunkt 3 Private and Public Management Pflichtmodul 2: Einführung in Grundlagen und Konzepte des Managements
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: - Kenntnis der Dogmengeschichte und Konzepte (Fachkompetenz) - Vermittlung analytischer und konzeptioneller Fähigkeiten (kognitive Kompetenz) - Übungen in der Anwendung und dem Transfer von Konzepten durch Instrumenteneinsatz (Methodenkompetenz) - Präsentationsfähigkeit (kommunikative Kompetenz) Inhalt: Kenntnis der Grundlagen des Managements und die Entwicklung von Handlungskompetenz sind Voraussetzungen für eine zielgerichtete Führung von Institutionen. Die Lehrveranstaltung vermittelt einen Überblick über die Entwicklung von Managementtheorien, -konzepten und -instrumenten und ihrer praktischen Anwendung. Ziel der Lehrveranstaltungen ist die Studierenden zu befähigen Managementprobleme zu erkennen und auf der Basis grundlegender Theorien und Konzepte zu bearbeiten. Sie umfasst zwei Teile, die dem Harvard Modell des Strategischen Managements folgen: <i>Teil 1</i> umfasst die Entwicklung der Managementtheorien und -konzepte sowie Grundfragen der Organisation und strategischen Planung. <i>Teil 2</i> beinhaltet einen Überblick und die Anwendung von Konzepten der Führung und des Personalmanagements. <i>Themen</i> - Entwicklung des Managements - Theoretische Ansätze - Konzepte und Instrumente - Managementtechniken - Managementsysteme - Organisationstheorien - Gestaltung und Wandel von Organisationen - Neue Ansätze organisatorischer Gestaltung - Entwicklungslinien der Personalwirtschaft - Handlungsrahmen und Führungssysteme - Personalmanagement und -controlling - Personalplanung, -beschaffung-, -auswahl, -entwicklung - Motivation und Entgeltpolitik - Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung

	- Neue Ansätze im Human Resource Management
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Theorien und Methoden des Managements und der Organisation in Unternehmen und Verwaltungen Personalmanagement und Unternehmensführung
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes 2. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; BWL I und II
Lehr-/Lernformen	Vorlesung mit Präsentationen von Fallbeispielen, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.) und Referat (ca. 20 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 12 S.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	20 SP5 P1 Schwerpunkt 5 Ökologisches Wirtschaften Pflichtmodul 1: Nachhaltige Unternehmensführung: Grundlagen
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: - Grundkenntnisse der sozialen und ökologischen Probleme der weltwirtschaftlichen Entwicklung - Differenziertes Verständnis des Nachhaltigkeitsparadigmas, seiner Herkunft und Ausprägungsformen - Fähigkeit, die Rolle und Handlungsmöglichkeiten von Unternehmen im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung zu bestimmen - Differenziertes Verständnis für die Möglichkeiten der Betriebswirtschaftslehre im Umgang mit der Nachhaltigkeitsproblematik Inhalt: - Soziale und ökologische Folgen des globalisierten Wirtschaftens - Sustainable Development – Herkunft und Entwicklung einer weltpolitischen Vision - Betriebswirtschaftslehre und Nachhaltigkeit - Theoretische Begründungen für unternehmerisches Nachhaltigkeitshandeln - Theoretische Grundmodelle betrieblichen Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagements - Vom Umwelt- zum Nachhaltigkeitsmanagement in der Unternehmenspraxis - Anforderungen und Perspektiven einer nachhaltigen Unternehmensführung
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Nachhaltige Unternehmensführung: Grundlagen
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften: Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes 2. Semester (vorzugsweise SS)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 120 Std. Selbststudium Teilnahme an der Vorlesung, Vor- und Nachbereitung anhand einschlägiger Lehrbuch- bzw. Skriptlektüre
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	21 SP5 P2 Schwerpunkt 5 Ökologisches Wirtschaften Pflichtmodul 2: Ökonomik der Umwelt
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: - Es wird der wirtschaftswissenschaftliche Zugang zu Umwelt- und Ressourcenproblemen vermittelt. Ausgehend von den dafür bedeutsamen handlungs-, produktions- und markttheoretischen Grundlagen wird die individuelle Bewirtschaftung von erschöpfbaren und regenerierbaren Ressourcen behandelt. - Es werden die Grundlagen für ein Verständnis der umweltpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen gelegt. - In der Veranstaltung wird die Befähigung zum Nachvollzug spezifischer theoretischer Konzepte und zu deren kritischer Vergleichung erarbeitet indem die Vorgehensweisen der beiden wichtigsten Ansätze zur Behandlung von Umwelt- und Ressourcenproblemen - die 'Umwelt- und Ressourcenökonomik' sowie die 'Ökologische Ökonomik' - behandelt werden. Inhalt: - Wirtschaftswissenschaftliche Sichtweise von Umwelt- und Ressourcenproblemen - Theoretische Grundlagen der Umwelt- und Ressourcenökonomik (URÖ) - Bewirtschaftung der erschöpfbaren und regenerierbaren Ressourcen in der Sicht der URÖ - Theoretische Grundlagen der Ökologischen Ökonomik (ÖÖ) - Bewirtschaftung der erschöpfbaren und regenerierbaren Ressourcen in der Sicht der ÖÖ - Konzepte, Prinzipien und Akteure der Umweltpolitik
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Ökonomik der Umwelt
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes 2. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.) oder Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12 S.) oder Hausarbeit (ca. 20 S.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	20 SP6 P1 Schwerpunkt 6 Geography and Economics Pflichtmodul 1: Außenhandelstheorie und -politik
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: Die Studierenden werden in die Lage versetzt, - die grundsätzliche Vorteilhaftigkeit von Freihandel als Politikziel zu begründen - den Prozess der Globalisierung in seinen ökonomischen Folgen zu analysieren und zu bewerten - die Möglichkeiten und Grenzen handelspolitischer Politikmaßnahmen zu hinterfragen und zu bewerten. Inhalt: Die Vorlesung behandelt folgende Themenfelder 1. Grundzüge der Welthandelsströme 2. Quellen und Ursachen von Außenhandelsgewinnen 3. Verteilungseffekte des Außenhandels 4. Wirkungsweise von tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnissen 5. die World Trade Organization 6. die Handelspolitik der Europäischen Gemeinschaft
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Außenhandelstheorie und -politik
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Bachelor-Studiengänge:</i> Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik <i>Diplom-Studiengänge:</i> Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes 2. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; Grundkenntnisse der Mikroökonomie, Makroökonomie und der Wirtschaftspolitik (VWL I+II+III)
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	21 SP6 P2 Schwerpunkt 6 Geography and Economics Pflichtmodul 2: Grundlagen der Regionalökonomie
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Ökonomische Tendenzen von Regionalisierung und Globalisierung - Methoden der Standortwahl - Bewertung des Entwicklungsstandes von Regionen - Einflussgrößen des Wachstums von Regionen - Möglichkeiten der politischen Einflussnahme auf regionale Wachstumsprozesse Inhalt: Vermittlung grundlegender Kenntnisse in der Regionalökonomie <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der räumlichen Arbeitsteilung - Standortwahl von Unternehmen - Makroökonomische Raumwirtschaftsmodelle - Verfahren der Regionalanalyse - Möglichkeiten und Instrumente der regionalen Wirtschaftspolitik
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Grundlagen der Regionalökonomie
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes 2. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; VWL I+II+III
Lehr-/Lernformen	Vorlesung/Übung, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsromanistik/Spanisch des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel vom 20. Mai 2009

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss

II. Bachelorabschluss

- § 5 Studienbeginn
- § 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium
- § 7 Aufbau des Bachelorstudium und Prüfungsteile
- § 8 Bildung und Gewichtung der Note
- § 9 Auslandsstudium
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Bachelorarbeit

III. Schlussbestimmung

- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Schlüsselkompetenzordnung
- Anlage 2: Beispielstudienplan
- Anlage 3: Modulhandbuch

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsromanistik/Spanisch ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Inhalten und Methoden der Fächer Romanistik/Spanisch und Wirtschaftswissenschaft. Durch die Fächerkombination eignen sich die Studierenden Methoden, Modelle und Fachkulturen philologischer und wirtschaftswissenschaftlicher Disziplinen gleichermaßen an. Der Abschluss befähigt sowohl zum Einstieg in den Beruf als auch zur Weiterführung der wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

(3) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsromanistik/Spanisch ist als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester.

(2) Im Bachelorstudium werden 180 Credits erlangt. Auf den Bereich "Kultur und Sprache" entfallen davon 103 Credits inklusive Auslandsstudium/-praktikum und Bachelorarbeit, 60 Credits auf den Bereich "Wirtschaftswissenschaften" und 17 Credits auf den Erwerb von Schlüsselkompetenzen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im B.A.-Studiengang Wirtschaftsromanistik/Spanisch trifft der Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) je eine Professorin/ein Professor der Institute für Anglistik/Amerikanistik, Romanistik und Germanistik,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften sowie
- c) eine Studierende/ein Studierender der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften.

II. Bachelorabschluss

§ 5 Studienbeginn

Das Bachelorstudium in Wirtschaftsromanistik/Spanisch kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis von Kenntnissen der spanischen Sprache auf dem Sprachniveau A 2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“.

§ 7 Aufbau des Bachelorstudiums und Prüfungsteile

(1) Im Bereich "Kultur und Sprache" des Bachelorstudiums Wirtschaftsromanistik/Spanisch und Wirtschaftswissenschaften werden neben der Sprachpraxis 3 Teilfächer studiert. Diese sind:

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Landeswissenschaft.

(2) Der Bachelorabschluss besteht aus den Modulprüfungen gem. Abs. 3 und der Bachelorarbeit gem. § 11.

(3) Modulprüfungen:

<u>a) Kultur und Sprache</u>				<u>Credits</u>
	<u>Pflichtbereich</u>			<u>60</u>
	<u>Sprachpraxis</u>			<u>24</u>
		<u>Basis I</u>	<u>6</u>	
		<u>Basis II</u>	<u>6</u>	
		<u>Aufbau I</u>	<u>6</u>	
		<u>Aufbau II</u>	<u>6</u>	
	<u>Makroeinführung: kulturwissenschaftliches Trivium</u>			<u>15</u>
		<u>Sprachwissenschaft</u>	<u>5</u>	
		<u>Literaturwissenschaft</u>	<u>5</u>	
		<u>Landeswissenschaft</u>	<u>5</u>	
	<u>Aufbau I</u>			<u>21</u>
		<u>Sprachwissenschaft</u>	<u>7</u>	
		<u>Literaturwissenschaft</u>	<u>7</u>	
		<u>Interdisziplinäres Aufbaumodul</u>	<u>7</u>	
	<u>Wahlpflichtbereich (wahlweise Option A oder Option B)</u>			<u>20</u>
	<u>Option A: Fachwissenschaft Aufbau II</u>			<u>20</u>
		<u>Kultur- und Sprachwissenschaft</u>	<u>10</u>	
		<u>Kultur- und Literaturwissenschaft</u>	<u>10</u>	
	<u>Option B: Fremdsprachenkompetenz Aufbau II (zweite Sprache)</u>			<u>20</u>
		<u>Basis I</u>	<u>6</u>	
		<u>Basis II + Dossier + Projekt</u>	<u>14</u>	
<u>b) Prüfungsmodul</u>				<u>12</u>
<u>c) Wirtschafts- wissenschaften</u>				<u>60</u>
	<u>Pflichtmodule</u>			
	<u>BWL I</u>		<u>6</u>	
	<u>VWL I</u>		<u>6</u>	
	<u>BWL II</u>		<u>6</u>	
	<u>VWL II</u>		<u>6</u>	
	<u>BWL III</u>		<u>6</u>	
	<u>VWL III</u>		<u>6</u>	
	<u>1. Schwerpunkt Wirtschaft</u>		<u>6</u>	
	<u>1. Schwerpunkt Wirtschaft</u>		<u>6</u>	
	<u>2. Schwerpunkt Wirtschaft</u>		<u>6</u>	
	<u>2. Schwerpunkt Wirtschaft</u>		<u>6</u>	
<u>d) Schlüssel- kompetenzen</u>				<u>17</u>
<u>e) Auslandsstudium Praktikumsbericht</u>				<u>11</u>

Erläuterungen zu Option B, Fremdsprachenkompetenz Aufbau II (zweite Sprache): hier werden sprachpraktische Veranstaltungen einer zweiten romanischen Sprache oder des Englischen besucht (20 Credits; 15 + 5).

(4) Näheres regelt das Modulhandbuch. Sind im Modulhandbuch mehrere mögliche Modulprüfungsleistungen definiert, legt die/der Lehrende die zu erbringende Modulprüfungsleistung in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen fest.

§ 8 Bildung und Gewichtung der Note

(1) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil des Bachelorabschlusses gewertet werden, wenn die Modulnote mind. ausreichend (4,0) beträgt und wenn jede der Modulteilnoten mind. ausreichend (4,0) beträgt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote gemäß § 12 Abs. 4 Bachelor/Master. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Prüfungsmodul:	15%
Bereich "Kultur und Sprache":	50%
Bereich "Wirtschaftswissenschaften":	35 %

(4) Die Note des Bereichs "Kultur und Sprache" setzt sich wie folgt zusammen:

Pflichtbereich		
	Sprachpraxis	28%
	Makroeinführung	16%
	Aufbau I	27%
Wahlpflichtbereich (wahlweise Option A oder B)		
	Option A: Fachwissenschaften Aufbau II	24%
	Option B: Fremdsprachenkompetenz Aufbau II (zweite Sprache)	24%
Auslandsstudium		5%

Die Note des Auslandsstudiums ergibt sich aus dem benoteten Studienbericht.

(5) Die Note des Bereichs „Wirtschaftswissenschaften“ setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller im Rahmen der 60 Credits besuchten Module.

§ 9 Auslandsstudium

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Studienaufenthalt an einer Hochschule im spanischsprachigen Ausland zu absolvieren. Die Dauer des Studienaufenthalts beträgt ein Semester. Für das Auslandsstudium inklusive des Berichts nach Absatz 3 und der an der Gasthochschule erbrachten Studienleistungen werden 30 Credits vergeben.

(2) Der Studienaufenthalt ist in der Regel ohne Unterbrechung und spätestens im fünften Semester des Bachelorstudiums zu absolvieren.

(3) Das Auslandsstudium ist durch eine Bescheinigung der beteiligten Hochschule nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Studienbericht der Studierenden zu ergänzen; der Studienbericht ist zu benoten und wird mit 11 Credits gewichtet.

(4) Anstelle eines Studienaufenthalts kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch ein mindestens achtwöchiges Praktikum im spanischsprachigen Ausland absolviert werden. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Sofern aus besonderen persönlichen Gründen und nach Inanspruchnahme aller Beratungsmöglichkeiten zur Durchführung eines Auslandsaufenthaltes oder –praktikums im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften und in den zuständigen Beratungsstellen der Universität Kassel die Durchführung eines Auslandsaufenthaltes oder eines Auslandspraktikums nachweisbar nicht möglich ist, wird in Abstimmung mit der Studienfachberatung ein individueller Studienplan erstellt, der alternativ zu erbringende Prüfungs- und Studienleistungen unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Qualifizierung festlegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf begründeten Antrag, dem ein Nachweis der Inanspruchnahme der Beratungen beizufügen ist.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Wird die Bachelorarbeit im philologischen Bereich verfasst, so besteht das Prüfungsmodul nur aus der Bachelorarbeit gem. §11.

(2) Wird die Bachelorarbeit im Bereich Wirtschaftswissenschaften verfasst, so besteht das Prüfungsmodul aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. Es kann nur ausgegeben werden, wenn mindestens 60 Credits in Modulen des Bereichs "Kultur und Sprache", 40 Credits in Modulen des Bereichs "Wirtschaftswissenschaften" und 16 Credits im Bereich der Schlüsselkompetenzen nachgewiesen werden. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der betreuenden Gutachterin/des betreuenden Gutachters erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Bachelorarbeit darf nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Für die Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.

(4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um drei Wochen. Die Kandidatin/der Kandidat hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in drei gehefteten schriftlichen Exemplaren und als Datei beim Prüfungsausschuss einzureichen.

III. Schlussbestimmung

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 12. August 2009

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Prof. Dr. Andreas Gardt

**Schlüsselkompetenzordnung Bachelorstudiengang
Wirtschaftsromanistik/Spanisch**

- (1) Insgesamt müssen 17 Credits im Bereich Schlüsselkompetenzen erworben werden, davon 10 additiv und 7 integrativ.
- (2) Additive Schlüsselkompetenzen sind Schlüsselkompetenzen, die im Rahmen gesonderter und dafür ausgewiesener Lehrveranstaltungen der Universität Kassel zu erwerben sind. Schlüsselkompetenzen, die im Rahmen gesonderter und dafür ausgewiesener Lehrveranstaltungen anderer Institutionen erworben wurden, können auf Antrag und nach Prüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss als additive Schlüsselkompetenzen im Sinne dieser Ordnung angerechnet werden.
- (3) Integrative Schlüsselkompetenzen werden in der Regel im Rahmen fachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen der Universität Kassel oder studienbegleitend erworben. Engagement in der studentischen Selbstverwaltung, die Leitung von Tutorien und ähnliche Tätigkeiten können als integrative Schlüsselkompetenzen angerechnet werden.
- (4) Zuständiges Gremium in Bewertungs-, Anrechnungs- und grundsätzlichen Fragen ist der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) Im Rahmen eines Studiensemesters im Ausland können insgesamt maximal 6 Schlüsselkompetenzcredits erworben werden.
- (6) Für die im Anschluss aufgelisteten Kompetenzen können nach den in der Tabelle genannten Leistungstypen Credits vergeben werden, jedoch nicht mehr als insgesamt 6 Credits pro Leistungstyp.
- (7) Nicht alle Leistungstypen müssen abgedeckt werden.
- (8) Neben den im Rahmen eines Studiums an der Universität Kassel ohne weitere Kosten zugänglichen Veranstaltungen enthält die folgende Übersicht auch Leistungen, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sein können. Diese sind nicht als Regelfall zu betrachten, sondern sollen lediglich sicherstellen, dass die entsprechenden eigenverantwortlich erbrachten Leistungen honoriert werden.

1) Additive Schlüsselkompetenzen

Schlüsselkompetenz	Leistung	Anmerkungen	Credits
Wissenserschließung	Einführung in die Bibliotheksnutzung		1
	Weiterführende Kenntnisse in der Bibliotheksnutzung	bspw. Datenbankrecherche und -erstellung, Erstellung elektronischer Bibliographien etc.	2
Interdisziplinäre Kompetenzen	Schlüsselkompetenzveranstaltungen der Universität Kassel	Ausgewiesen im Online Vorlesungsverzeichnis der Universität Kassel	Je nach Veranstaltung
	Option: Studentische Gremienarbeit		
Mehrsprachigkeit	Einführende Veranstaltungen anderer Fächer	Die Teilnahmemöglichkeit ist durch die Studierenden vorab und eigenverantwortlich mit dem zuständigen Lehrpersonal zu klären	Je nach Veranstaltung
	Fremdsprachenkenntnisse	Kenntnisse in einer Sprache, die nicht Teil des eigenen Studiengangs ist	2-4

2) Integrative Schlüsselkompetenzen

Schlüsselkompetenz	Leistung	Anmerkungen	Modul	Credits
Vermittlungsfähigkeit/ Präsentationsfähigkeit	Gelungene Vorbereitung/Moderation/Präsentation im Rahmen einer Lehrveranstaltung		Modul 7- 11	1-2
	Gelungene mediale Aufbereitung	Handout, Reader, Folien, Tafelanschrieb, Wandzeitung, PowerPoint etc.	Modul 7- 11	1-2
Fachliche Flexibilität/ Transferfähigkeit	Gelungene Vermittlung eines wissenschaftlichen Themas mit Diskussionsführung		Modul 7- 11	1-2
	Anwendung eines methodischen Ansatzes einer anderen Fachwissenschaft auf ein Thema des eigenen Fachs	im Rahmen ein Hausarbeit, eines längeren Referats, Moderation einer Lehrveranstaltung etc.	Modul 7- 11	1-2
Leistungsbereitschaft	Darstellung eines Sachverhalts aus unterschiedlichen methodischen und theoretischen Perspektiven	im Rahmen ein Hausarbeit, eines längeren Referats, Moderation einer Lehrveranstaltung etc.	Modul 7- 11	1-2
	Übernahme von Aufgaben in Lehrveranstaltungen	über das übliche Maß hinausgehend	Modul -11	1-3
	Durchführung eines Tutoriums bzw. eines Auslandstutoriums	semesterbegleitend		3-5
	Praktikum	über die Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung hinaus		2-4
Organisationsfähigkeit/ Planungs- und Projektmanagement	Teilnahme an fachspezifischen Einführungsveranstaltungen und Studienberatung	kumulativer Nachweis		2
	Mitarbeit bei Tagungsorganisation	seminarbegleitend		1-3
Interkulturelle Kompetenz	Fragebogenentwicklung und Durchführung von Interviews	seminarbegleitend		1-3
	Planung, Organisation und Durchführung eines Gruppen- oder gemeinsamen Forschungsprojekts	seminarbegleitend		1-2
	Aktive Mitarbeit an einem Forschungsprojekt des Instituts/Fachbereichs	studienbegleitend		1-2
	Erstellung einer Forschungsbibliographie	seminarbegleitend		1-2
Interkulturelle Kompetenz	Zeitliche und inhaltliche Planung einer Projektarbeit	seminarbegleitend		1-2
	Betreuung ausländischer Gäste	semesterbegleitend		1-2

	Auslandssemester/-praktikum, soweit nicht gemäß Prüfungsordnung obligatorisch vorgesehen	studienbegleitend	2-4
Engagement in der studentischen Selbstverwaltung	Aktive Mitarbeit in der Fachschaft als gewählte/r Fachschaftsvertreter/in	semesterbegleitend	2
	Mitarbeit in einer Kommission oder einem Gremium auf Instituts- oder Fachbereichsebene	semesterbegleitend	2
Außeruniversitäres Engagement/ Kulturelle Vermittlung	Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Universität	semesterbegleitend	2
	Berufsfeldbezogene Tätigkeiten	Tätigkeiten, die dem Studienprofil entsprechen und nicht Teil eines Praktikums sind	1-3
	Durchführung und Dokumentation einer Veranstaltung des literarischen und kulturellen Lebens		1-3
	Ehrenamtliches Engagement in einer gemeinnützigen Institution		2

Beispielstudienplan B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch Option A (Fachwissenschaftliche Vertiefung)

Semester	Sprachpraxis	Makroeingührung „Kulturwissenschaftliches Trivium“	Kulturwissenschaftliches Trivium Aufbauphase (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeswissenschaft)	Wirtschaftswissenschaften	
1	Pflicht Modul 1 Basis I 6 Credits	Pflicht Modul 6 15 Credits OK Literaturwiss. +Tut. OK Sprachwiss. + Tut.		Pflicht BWL I 6 Credits	Pflicht VWL I 6 Credits
2	Pflicht Modul 2 Basis II 6 Credits	OK Landeswiss. + Tut.	Pflicht Modul 9 Aufbau I Literaturwiss. V + PS 7 Credits Pflicht Modul 7 Aufbau I Sprachwiss. V + PS 7 Credits 2c 2c	Pflicht BWL II 6 Credits	Pflicht VWL II 6 Credits

Beispielstudienplan B.A. Wirtschaftsromanistik/Französisch Option B (2. Fremdsprache)

Semester	Sprachpraxis	Makroeingührung „Kulturwissenschaftliches Trivium“	Kulturwissenschaftliches Trivium Aufbauphase (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeswissenschaft)	2. Sprache	Wirtschaftswissenschaften
1	Pflicht Modul 1 Basis I 6 Credits	Pflicht Modul 6 15 Credits OK Literaturwiss. + Tut. OK Sprachwiss. + Tut.	10c		Pflicht BWL I 6 Credits Pflicht VWL I 6 Credits
2	Pflicht Modul 2 Basis II 6 Credits	OK Landeswiss. + Tut.	5c		Pflicht BWL II 6 Credits Pflicht VWL II 6 Credits

4.17.02/694 BA

3	3c					Pflicht Modul 11 Interdisziplinär es	5 c	Wahlpflicht Modul 1 Basis I 6 Credits	Pflicht BWL III 6 Credits	Pflicht VWL III 6 Credits
4	Pflicht Modul 4 Aufbau I 6 Credits					Aufbaumodul V (Ringvorl.) + PS (Landeswiss.) 7 Credits	2 c	8c Wahlpflicht Modul 3 Basis II 14 Credits	Pflicht 1. Schwerpunkt 6 Credits	Pflicht 1. Schwerpunkt 6 Credits
5	Pflicht Modul 5 Aufbau II 6 Credits					Pflicht Modul 9 Aufbau I Literaturwis s. V + PS 7 Credits	5c	6c		
6						Modul 14 Prüfungsmodul 12 Credits			Pflicht 2. Schwerpunkt 6 Credits	Pflicht 2. Schwerpunkt 6 Credits

Zu den im Modell aufgeführten Einheiten kommen noch ein Auslandsaufenthalt (11 Credits) und Schlüsselkompetenzen (17 Credits).
Es wird empfohlen, das Auslandsstudium im 5. Semester zu absolvieren.

Modulhandbuch

Modulnummer, Modulname	MODUL 1: Sprachpraxis Spanisch BASIS I
Angestrebte Lernergebnisse	Qualifikationsziel: Fähigkeit Texte verschiedener Genres (narrativ, deskriptiv, argumentativ) zu verstehen und zu verfassen; Beherrschung eines erweiterten Grundwortschatzes und Fähigkeit, diesen in Alltagssituationen mündlich einzusetzen; Fähigkeit Gespräche über Alltagsthemen auch aus den Medien zu verstehen. Erreichen des Niveaus B 1
Lehrinhalte	Progressive Erarbeitung grammatischer Themen in sprachlichen Kontexten (Texte oder kommunikative Situationen); Bereich Verbalsystem: Theorie und Praxis der Zeiten des Indikativs, insbesondere der Zeiten der Vergangenheit; Modus Subjuntivo: Gebrauch und Zeiten: presente, pretérito perfecto, imperfecto, pluscuamperfecto; das Konditional; Konnektoren im Textzusammenhang und Konjunktionen/Subjunktionen.
Lehr-/ Lernformen	2 Übungen zu je 4 SWS bzw. 3 CR: INTERMEDIO I und INTERMEDIO II
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester und/oder als Block Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Spanisch
Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	Immatrikulation im B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch, Niveau A 2 des GER
Empfohlene Voraussetzungen	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz 120 Std. Selbststudium 60 Std.
Modulprüfungsleistung	Studienleistung: regelmäßige und aktive Teilnahme. Modulprüfungsleistung: Abschlussklausur (ca. 180 Minuten) oder 2 Teilklausuren (je 90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulnummer, Modulname	MODUL 2: Sprachpraxis Spanisch BASIS II
Angestrebte Lernergebnisse	Qualifikationsziel: Fähigkeit komplexere Texte verschiedener Genres (narrativ, deskriptiv, argumentativ) zu verstehen und zu verfassen; Beherrschung eines erweiterten Grundwortschatzes und Fähigkeit, diesen in Alltagssituationen mündlich einzusetzen; Fähigkeit kleine Präsentationen zu gestalten; Fähigkeit Gespräche und Vorträge über Alltagsthemen auch aus den Medien zu verstehen. Erreichen des Niveaus B 2
Lehrinhalte	Progressive Erarbeitung grammatischer Themen in sprachlichen Kontexten (Texte oder kommunikative Situationen); Bereich Verbalsystem: Theorie und Praxis der Zeiten des Indikativs, insbesondere der Zeiten der Vergangenheit; Modus Subjuntivo: Gebrauch und Zeiten: presente, pretérito perfecto, imperfecto, pluscuamperfecto; das Konditional; Konnektoren im Textzusammenhang und Konjunktionen/Subjunktionen; System der Nebensätze
Lehr-/ Lernformen	2 Übungen zu je 4 SWS bzw. 3 CR: AVANZADO I und AVANZADO II
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Spanisch
Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	Immatrikulation im B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch, Erfolgreicher Abschluss des Moduls Basis I
Empfohlene Voraussetzungen	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz 120 Std. Selbststudium 60 Std.
Modulprüfungsleistung	Studienleistung: regelmäßige und aktive Teilnahme. Modulprüfungsleistung: Abschlussklausur (ca. 180 Minuten) oder 2 Teilklausuren (je 90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulnummer, Modulname	MODUL 3: Sprachpraxis Spanisch BASIS II + Dossier + Projekt
Angestrebte Lernergebnisse	Qualifikationsziel: Fähigkeit komplexere Texte verschiedener Genres (narrativ, deskriptiv, argumentativ) zu verstehen und zu verfassen; Beherrschung eines erweiterten Grundwortschatzes und Fähigkeit, diesen in Alltagssituationen mündlich einzusetzen; Fähigkeit kleine Präsentationen zu gestalten; Fähigkeit Gespräche und Vorträge über Alltagsthemen auch aus den Medien zu verstehen; Anwendung der erreichten Sprachkompetenz an den Aufgaben des Portfolios; Recherche von Informationen, mündliche Präsentation und schriftliche Zusammenfassung; Projektarbeit Erreichen des Niveaus B2
Lehrinhalte	Progressive Erarbeitung grammatischer Themen in sprachlichen Kontexten (Texte oder kommunikative Situationen); zum Verbalsystem: Theorie und Praxis des Indikativs, insbesondere der Zeiten der Vergangenheit; Modus Subjuntivo: Gebrauch und Zeiten: presente, pretérito perfecto, imperfecto, pluscuamperfecto; das Konditional; Konnektoren im Textzusammenhang und Konjunktionen/Subjunktionen; System der Nebensätze
Lehr-/ Lernformen	2 Übungen zu je 4 SWS bzw. 3 CR: AVANZADO I und AVANZADO II+ Verfassen eines Dossiers + mündliche Präsentation + 1 Übung mit studentischem Projekt
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch; B.A. English and American culture and business studies
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Dauer: 2 Semester ; Häufigkeit: mind. jährlich
Sprache	Spanisch
Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	Immatrikulation im Studiengang B.A. Wirtschaftsromanistik (Französisch)/B.A. English and American culture and business studies Erfolgreicher Abschluss des Moduls Basis I
Empfohlene Voraussetzungen	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz: 150h, Selbststudium: 150h + 120h
Modulprüfungsleistung	Studienleistung: regelmäßige und aktive Teilnahme. Modulprüfungsleistung: Abschlussklausur (ca. 180 Min.) oder 2 Teilklausuren (je 90 Min.); 1 Dossier + 1 mdl. Prüfung; 1 Projektbericht + 1 Besprechung
Anzahl Credits für das Modul	14 (Basis II: 6; Dossier: 3; Projekt: 5)

Modulnummer, Modulname	MODUL 4: Spanisch Sprachpraxis AUFBAU I
Angestrebte Lernergebnisse	Qualifikationsziel: Beherrschung von Strategien des Übersetzens und der Sprachmittlung anhand verschiedener Texte und Übungen: Beherrschung der Definitionen grammatischer Kategorien, morphosyntaktischer Strukturen und der Syntaxanalyse. Erreichen des Niveaus B 2 – C 1
Lehrinhalte	Vermittlung von Übersetzungsstrategien und Strategien der Sprachmittlung anhand verschiedener Texte und Übungen; Bewusstmachung der Besonderheiten der spanischen Sprache im Bereich der Morphologie, Syntax und Stilistik durch Gegenüberstellung von Ausgangs- und Zielsprache; Wiederholung und Vertiefung gezielter Themen der spanischen Grammatik, insbesondere syntaktischer Strukturen.
Lehr- / Lernformen	2 Übungen zu je 2 SWS bzw. 3 CR.: TRADUCCIÓN I und GRAMÁTICA PARA AVANZADOS
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 – 2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Spanisch
Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	Immatrikulation im B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch Erfolgreicher Abschluss des Moduls Basis II
Empfohlene Voraussetzungen	---
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Modulprüfungsleistung	Studienleistung: Regelmäßige und aktive Teilnahme Modulprüfungsleistung: Klausur (180 Minuten) oder 1 Teilklausur (90 Minuten) oder Portfolio und 1 Teilklausur (90 Minuten) oder Dossier
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulnummer, Modulname	MODUL 5: Spanisch Sprachpraxis AUFBAU II
Angestrebte Lernergebnisse	Qualifikationsziel: Fähigkeit komplexe Texte zu verstehen und zu verfassen, darunter auch fachliche Texte v.a. aus der Wirtschaftssprache; Beherrschung der sprachlichen Voraussetzungen für die Lektüre sachlicher und literarischer Texte; Kenntnis eines erweiterten Wortschatzes u.a. mit Grundelementen verschiedener Sprachregister mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftssprache; Beherrschung von Strategien des Übersetzens und der Sprachmittlung anhand verschiedener Texte und Übungen Erreichen eines Niveaus C 1
Lehrinhalte	Sprachliche Analyse unterschiedlicher Textsorten mit dem Schwerpunkt auf Techniken der Zusammenfassung; Vermittlung von Übersetzungsstrategien und Strategien der Sprachmittlung anhand verschiedener Texte und Übungen; Bewusstmachung der Besonderheiten der spanischen Sprache im Bereich der Morphologie, Syntax und Stilistik durch Gegenüberstellung von Ausgangs- und Zielsprache.
Lehr-/ Lernformen	2 Übungen zu je 2 SWS bzw. 3 CR.: TRADUCCIÓN II und LECTURA Y ESCRITURA I
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester; Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Spanisch
Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	Immatrikulation im B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch; Erfolgreicher Abschluss des Modules Aufbau I
Empfohlene Voraussetzungen	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz 60 Std. Selbststudium 120 Std.
Modulprüfungsleistung	Studienleistung: Regelmäßige und aktive Teilnahme Modulprüfungsleistung: Klausur (180 Minuten) oder 1 Teilklausur (90 Minuten) oder Portfolio und 1 Teilklausur (90 Minuten) oder Dossier
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulnummer, Modulname	MODUL 6: Makroeinführung „Kulturwissenschaftliches Trivium“ MAKROMODUL
Angestrebte Lernergebnisse	<p>Sprachwissenschaft Grundlegende Kenntnisse der spanischen Sprachwissenschaft und ihrer Disziplinen, sicherer Umgang mit sprachwissenschaftlicher Terminologie; wissenschaftliche Arbeitstechniken; Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens; Grundkenntnisse der Varietäten des Spanischen und der spanischen Sprachgeschichte</p> <p>Literaturwissenschaft Sicherer Umgang mit literaturwissenschaftlicher Terminologie, Fähigkeit zur Anwendung elementarer Kenntnisse in der Beschreibung und Analyse literarischer Texte unterschiedlicher Gattungen, Einüben wissenschaftlicher Arbeitstechniken</p> <p>Landeswissenschaft „Spanien im 19. und 20. Jahrhundert“: Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens</p>
Lehrinhalte	<p>Sprachwissenschaft Einführung in die sprachwissenschaftlichen Disziplinen, ihre Theorien, Methoden und Arbeitstechniken; Überblick über die Varietäten des Spanischen und die spanische Sprachgeschichte</p> <p>Literaturwissenschaft Literaturwissenschaftliche Grundlagen, Einführung in die Analyse und Interpretation literarischer Texte, Überblick über die spanische und lateinamerikanische Literaturgeschichte, Überblick über zentrale Methoden und Theorien der Literaturwissenschaft</p> <p>Landeswissenschaft Erwerben von Grundkenntnissen der spanischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang</p>
Lehr-/ Lernformen	<p>Sprachwissenschaft: 1 Orientierungskurs (2 SWS), 1 begleitendes Tutorium (2 SWS)</p> <p>Literaturwissenschaft: 1 Orientierungskurs (2 SWS), 1 begleitendes Tutorium (2 SWS)</p> <p>Landeswissenschaft: 1 Orientierungskurs (2 SWS), 1 begleitendes Tutorium (2 SWS)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2–3 Semester Häufigkeit: jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Spanisch
Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	Immatrikulation im B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch
Empfohlene Voraussetzungen	---

Studentischer Arbeitsaufwand	jeweils Präsenz 60 Stunden jeweils Selbststudium: 90 Stunden
Modulprüfungsleistung	jeweils Studienleistung: Regelmäßige und aktive Teilnahme jeweils Klausur (90 Minuten) Prüfungsleistung:
Anzahl Credits für das Modul	15

Modulnummer, Modulname	MODUL 7: Spanische Sprachwissenschaft AUFBAUMODUL I
Angestrebte Lernergebnisse	Ausbau und Vertiefung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten (Inhalte, Methoden, Theorien und Arbeitstechniken); differenzierte Anwendung dieser Techniken bei der sprachwissenschaftlichen Analyse spanischer Texte; Fähigkeit zu selbstständiger Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen
Lehrinhalte	Vertiefung der sprachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Erarbeitung ausgewählter Themen der spanischen Sprachwissenschaft; sprachwissenschaftliche Analysen spanischer Texte als transferorientierte Verbindung von Sprachwissenschaft und interpretatorischer Praxis
Lehr-/ Lernformen	1 Proseminar (2 SWS); 1 Vorlesung (2 SWS)
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–2 Semester ; Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Spanisch
Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	Immatrikulation im B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch, erfolgreicher Abschluss des Orientierungskurses (einschließlich des begleitenden Tutoriums)
Empfohlene Voraussetzungen	----
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz 60 Std., Selbststudium 150 Std.
Modulprüfungsleistung	Vorlesung: Studienleistung: regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) Proseminar: Studienleistung: (a) regelmäßige und aktive Teilnahme, (b) Referat + Thesenpapier, (c) Hausarbeit oder Klausur; Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten), alternativ vom Kursleiter festzulegen
Anzahl Credits für das Modul	7

Modulnummer, Modulname	MODUL 8: Spanische Kultur- und Sprachwissenschaft AUFBAUMODUL II
Angestrebte Lernergebnisse	Differenzierte Beherrschung sprachwissenschaftlicher Methoden durch eigenständige Projektarbeit; sprachwissenschaftliche Textkompetenz; Fähigkeit zur Vernetzung von Sprachwissenschaft und (berufsorientierter) Textpraxis; Vertrautheit mit zentralen Schnittstellen von Sprach- und Literaturwissenschaft
Lehrinhalte	Ausbau und Vertiefung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigenständige und projektbezogene Erarbeitung sprachwissenschaftlicher Themen; Erarbeitung zentraler Schnittstellen von Sprach- und Kulturwissenschaft (Methoden und Perspektiven)
Lehr-/ Lernformen	1 PS (2 SWS) 1 Übung mit studentischer Projektarbeit (2 SWS)
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanist/Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Mindestens jährlich Dauer: 1-2 Semester
Sprache	Deutsch und/oder Spanisch
Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	Immatrikulation im B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch, erfolgreicher Abschluss von Aufbaumodul I
Empfohlene Voraussetzungen	---
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz: 60 Std. Selbststudium: 240 Std.
Modulprüfungsleistung	Studienleistungen Proseminar: a) regelmäßige und aktive Teilnahme, b) Referat + Thesenpapier, c) Hausarbeit oder Klausur Übung: Erarbeitung und Präsentation eines Projektes; Prüfungsleistungen: Proseminar: Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (12-15 Standard-Textseiten), alternativ vom Kursleiter festzulegen Übung: Projekt-Präsentation
Anzahl Credits für das Modul	10 (5 Proseminar + 5 Übung)

Modulnummer, Modulname	MODUL 9: Spanische Literaturwissenschaft AUFBAUMODUL I
Angestrebte Lernergebnisse	Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte, Fähigkeit zur mündlichen Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen, Fähigkeit zur selbständigen Recherche und Abfassung einer wissenschaftlichen Hausarbeit
Lehrinhalte	Vertiefung von literaturwissenschaftlichen Grund- und Überblickskenntnissen, Schulung textanalytischer und interpretatorischer Fähigkeiten anhand ausgewählter Texte, Gattungen und Epochen
Lehr-/ Lernformen	1 Proseminar (2 SWS) 1 Vorlesung (2 SWS)
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1-2 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Spanisch
Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	Immatrikulation im B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch Erfolgreicher Abschluss des Orientierungskurses Literaturwissenschaft inklusive Tutorium
Empfohlene Voraussetzungen	-
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz: 60 h Selbststudium: 150 h
Modulprüfungsleistung	Proseminar: Studienleistung: regelmäßige und aktive Teilnahme, 1 Referat/Thesenpapier Prüfungsleistung: Hausarbeit (12-15 Standard-Textseiten) Vorlesung: Studienleistung: regelmäßige und aktive Teilnahme, Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	7

Modulnummer, Modulname	MODUL 10: Spanische Kultur- und Literaturwissenschaft AUFBAUMODUL II
Angestrebte Lernergebnisse	Vertiefung der literaturwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeit zu Transfer und kontextgerechter Anwendung der im Studium erworbenen Textkompetenz
Lehrinhalte	Analyse und Interpretation literarischer Texte auch unter Berücksichtigung kultur- und medienwissenschaftlicher Aspekte. Betonung von Schnittstellen zu angrenzenden Berufsfeldern
Lehr- / Lernformen	1 Proseminar (2 SWS) 1 Übung mit studentischer Projektarbeit (2 SWS)
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1-2 Semester Häufigkeit: jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Spanisch
Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	Immatrikulation im B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von Aufbaumodul I Spanische Literaturwissenschaft
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz: 60 h Selbststudium: 240 h
Modulprüfungsleistung	Proseminar: Studienleistung: regelmäßige und aktive Teilnahme, 1 Referat/Thesenpapier, Prüfungsleistung: Hausarbeit (12-15 Standard-Textseiten) Übung: Studienleistung: Erarbeitung eines Projekts Prüfungsleistung: Projekt-Präsentation
Anzahl Credits für das Modul	10

Modulnummer, Modulname	MODUL 11: Interdisziplinäres Aufbaumodul INTERMODUL
Angestrebte Lernergebnisse	<p>Ringvorlesung: Sie kann im INTERMODUL auf zwei Varianten realisiert werden: (E) Hispanistische Variante: „Spanische Sprache und Kultur“ (R) Romanische Variante: „Sprachen und Kulturen der Romania (Schwerpunkt: Französisch, Spanisch)“</p> <p>Seminar Landeswissenschaften „Spanien in Europa“ Seminar: Eigenständige Anwendung geschichts- und landeswissenschaftlicher Arbeitstechniken und -methoden Ringvorlesung: Fähigkeit zur Vernetzung philologischer und historischer Perspektiven; Einblicke in interdisziplinäre Studien und Modelle</p>
Lehrinhalte	<p>Ringvorlesung: Sprache, Literatur und Geschichte des hispanophonen (E) bzw. des hispanophonen und frankophonen (R) Sprach- und Kulturraums, interdisziplinäre Vertiefung des kulturwissenschaftlichen Triviums, unterschiedliche thematische Schwerpunktsetzungen (auch kontrastiv zum deutschen Sprach- und Kulturraum); Seminar: Vertiefen der Kenntnisse spanischer Geschichte im (west-) europäischen Zusammenhang; Einblicke in Aspekte des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Wandels im 19. und 20. Jahrhundert</p>
Lehr-/ Lernformen	<p>1 Ringvorlesung 1 Seminar (2 SWS)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Ringvorlesung: Einsemestrig, jährlich Seminar: Einsemestrig</p>
Sprache	Deutsch und/oder Spanisch: Ringvorlesung: ggf. auch Französisch
Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	<p>Immatrikulation für B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch Erfolgreicher Abschluss des landeswissenschaftlichen Teils des Makro-einführungsmoduls</p>
Empfohlene Voraussetzungen	Lesekompetenz in der Fremdsprache/ in mind. einer der Fremdsprachen
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 150 Stunden</p>
Modulprüfungsleistung	<p>Ringvorlesung: Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) Seminar: Studienleistung: regelmäßige und aktive Teilnahme, Text- und Quellenarbeit;</p>

	Referat (+ Thesenpapier) Prüfungsleistung: Hausarbeit von 12-15 Standard-Textseiten
Anzahl Credits für das Modul	7

Modulnummer, Modulname	MODUL 12: Praxismodul
Angestrebte Lernergebnisse	Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Tätigkeit im beruflichen Umfeld außerhalb des Hochschulzusammenhangs, Fähigkeit zum problemlösungsorientierten Handeln
Lehrinhalte	Erprobung der eigenen Fähigkeit im berufsbezogenen Kontext, Verbindung von erlernten Methoden und Konzepten mit beruflicher Praxis
Lehr- / Lernformen	--
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 8 Wochen
Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	Eigenverantwortlich akquirierte Praktikumsstelle
Empfohlene Voraussetzungen	Legt der jeweilige Praktikumsgeber fest
Studentischer Arbeitsaufwand	330 h
Modulprüfungsleistung	Studienleistung: Praktikumsnachweis Prüfungsleistung: Schriftlicher Praktikumsbericht (10 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	11

Modulnummer, Modulname	MODUL 13: Auslandsstudium
Angestrebte Lernergebnisse	Fachliche und persönliche Weiterentwicklung, sicheres Agieren in anderen kulturellen Kontexten, geschärftes Bewusstsein für interkulturelle Fragestellungen
Lehrinhalte	Training der eigenen Sprachkenntnisse, Förderung der kulturellen Kompetenz und des kulturellen Verständnisses, Erweiterung des kulturellen Hintergrundwissens
Lehr-/ Lernformen	--
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester
Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	Eigenverantwortlich akquirierter Studienplatz, learning agreement
Empfohlene Voraussetzungen	Mind. 4 Semester Studium mit entsprechenden Sprachkenntnissen
Studentischer Arbeitsaufwand	330 h
Modulprüfungsleistung	Studienleistung: Nachweis der Immatrikulation an einer ausländischen Hochschule Prüfungsleistung: Schriftlicher Bericht (10 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	11

Modulnummer, Modulname	MODUL 14: Prüfungsmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Nachweis der Befähigung zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten
Lehrinhalte	Selbständige Anwendung des im Rahmen des Studiums erworbenen Fachwissens auf eine konkrete wissenschaftliche Fragestellung
Lehr-/ Lernformen	--
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftromanistik (Spanisch)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester
Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	Vorliegen der laut Prüfungsordnung benötigten Credits
Empfohlene Voraussetzungen	--
Studentischer Arbeitsaufwand	360 h
Modulprüfungsleistung	Bachelorarbeit Wird das Prüfungsmodul im Bereich „Wirtschaftswissenschaften“ abgelegt, gilt: Kumulierte Prüfungsleistung: Bachelorarbeit (75%), Bachelorkolloquium (25%)
Anzahl Credits für das Modul	12

Modulnummer, Modulname	MODUL 15: Schlüsselqualifikationen (additiv)
Angestrebte Lernergebnisse	Fähigkeit zur Übertragung von Methoden und Konzepten, angewandter Wissenstransfer
Lehrinhalte	Gemäß Schlüsselkompetenzordnung in der jeweils gültigen Fassung; z.B. Elektronische Datenverarbeitung; Datenbankrecherche und -erstellung; Erstellung elektronischer Bibliographien; Bibliotheksnutzung; interdisziplinäre Studien; Erwerb weiterer Fremdsprachenkenntnisse
Lehr- / Lernformen	--
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Wirtschaftsromanistik/Spanisch
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1-2 Semester
Voraussetzungen laut Prüfungsordnung	--
Empfohlene Voraussetzungen	--
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90-120 h Selbststudium: 180-210 h
Modulprüfungsleistung	Je nach Maßgabe des/der anbietenden Fachbereichs/ zentralen Einrichtung
Anzahl Credits für das Modul	10

Wirtschaftswissenschaften

Nr. und Name des Moduls	1: BWL I: Grundlagen, Leistungsprozess, Produktion: Teilmodul 1: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/ Konstitutive Entscheidungen Teilmodul 2: Leistungsprozess, Produktion
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: Teilmodul 1: Fähigkeit zur Einordnung des Fachs Betriebswirtschaftslehre in das Wissenschaftssystem Grundkenntnisse der wichtigsten konzeptionellen Ansätze betriebswirtschaftlichen Denkens Kenntnis der wichtigsten betriebswirtschaftlichen Grundbegriffe Fähigkeit zur Einordnung des Unternehmens in seine Um-systeme und Beurteilung seiner Ziele Grundkenntnisse der konstitutiven Entscheidungen Teilmodul 2: Grundzüge der interdependenten Elemente einer prozess-orientierten Betriebswirtschaftslehre kennen lernen. Das Konzept des Wertschöpfungsmanagements von der Investi-tion und Finanzierung bis zur Produktion verstehen und verknüpfen können. Vorgehensweisen und Methoden sowie Modelle und Lösungsverfahren erlernen und anwenden kön-nen. Inhalt: Teilmodul 1: Betriebswirtschaftslehre als Teilgebiet der Wirtschaftswis-senschaften, Unternehmensauffassungen, Ansätze betriebs-wirtschaftlichen Denkens, Grundbegriffe, Rahmenbe-dingungen, Unternehmensziele, Konstitutive Entscheidungen. Teilmodul 2: Strategische und operative Entscheidungen des Produk-tionsmanagement Fertigungsstrategien, Produktionsprogrammplanung und -organisation Modelle und Lösungsverfahren der Produktionsplanung und -steuerung Produktionscontrolling
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	BWL I.1: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/ Konstitu-tive Entscheidungen BWL I.2 Leistungsprozess, Produktion
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglis-tik/-amerikanistik/-romanistik, Mathematik, Geschichte, Soziologie, Politologie Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	einsemestrig, jedes Semester

des Moduls	
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Übung und Fallstudien; Tutorium, Selbststudium; Vor- und Nachbereitung anhand einschlägiger Lehrbuch- bzw. Skriptlektüre
Studentischer Arbeitsaufwand	2 x 30 Std. (2 SWS) Kontaktstudium 15 Std. Tutorium oder Selbststudium 45 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren (1 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits (pro Teilmodul 3 Credits)

Nr. und Name des Moduls	2: BWL II: Investition, Finanzierung, Steuern Teilmodul 1: Investition und Finanzierung Teilmodul 2: Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: Teilmodul 1: Beurteilung und Anwendung unterschiedlicher Zielfunktionen des Unternehmens Investitions- und Finanzierungsplanung unter Sicherheit und unter Unsicherheit Typologie von Investitionen Finanzierungsformen Optimierung von Investitions- und Finanzierungsentscheidungen Beherrschung von Investitionsrechnungsverfahren (statische Verfahren, dynamische Verfahren, ein- und mehrperiodige Simultanplanung Teilmodul 2: Kenntnis der Aufgaben und Methoden der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre Grundkenntnisse auf dem Gebiet der für die Unternehmen wichtigsten Steuerarten Einsicht in die Notwendigkeit der Berücksichtigung steuerlicher Konsequenzen bei unternehmenspolitischen Entscheidungen Grundkenntnisse über steuerliche Einflüsse auf ausgewählte unternehmenspolitische Entscheidungen. Inhalt: Teilmodul 1: Investitions- und Finanzierungsplanung vor dem Hintergrund der Unternehmensziele; Phasen des Investitions- und Finanzierungsprozesses; Bestimmung der Vorteilhaftigkeit von I+F Entscheidungen, Finanzprodukte (Basisprodukte, Derivate, Finanzinnovationen); Grundlagen der betrieblichen Planung Teilmodul 2: Stellung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre im Rahmen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, Aufgaben der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, steuerliche Grundbegriffe, Rechtsquellen des Steuerrechts, Überblick über die für die Unternehmung wichtigsten Steuerarten (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer), Einfluss der Besteuerung auf das betriebliche Rechnungswesen, Überblick über den Einfluss der Besteuerung auf konstitutive Entscheidungen (Rechtsform, Standort) und auf Entscheidungen der betrieblichen Funktionsbereiche (insbes. Investition und Finanzierung)
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	BWL II.1: Investition und Finanzierung BWL II.2 Unternehmensbesteuerung

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik, Mathematik, Geschichte, Soziologie, Politologie Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Tutorium, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	2 x 30 Std. (2 SWS) Kontaktstudium 15 Std. Tutorium oder Selbststudium 45 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren (1 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits (pro Teilmodul 3 Credits)

Nr. und Name des Moduls	3: BWL III: Markt- und effizienzorientierte Führung
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: Die Studierenden haben ein vertieftes und gleichzeitig praxisbezogenes Verständnis einer markt- und effizienzorientierten Führung. Die Studierenden sind in der Lage, einschlägige Problemstellungen zu erkennen, zu analysieren, einzuordnen und zu lösen. Sie können beurteilen, welche unterschiedlichen Instrumente in Abhängigkeit vom Kontext eingesetzt werden sollten. Sie kennen die grundsätzlichen Möglichkeiten zur Erreichung von Wettbewerbsvorteilen. Inhalt: Aufgaben, Formen und Rollen von Führung Bedeutung und Formen von Organisation und Planung die Rolle von Werte-, Kontroll-, Informations- und Personalführungssystemen Marketingkonzeption und -prozess Marketingumfeld Marketingziele, -strategien und -instrumente
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	BWL III.1: Unternehmensführung BWL III.2: Marketing
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik, Mathematik, Geschichte, Soziologie, Politologie Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Tutorium, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 30 Std. Tutorium oder Selbststudium 90 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	4: VWL I: Mikroökonomik
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: Erarbeitung der Sichtweisen, Konzepte und Methoden der Mikroökonomik Befähigung zur Beurteilung und problemadäquaten Anwendung dieser Grundlagen Inhalt: Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre Theorien des Haushalts, der Unternehmung und des Marktes
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	VWL I: Mikroökonomik
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik, Mathematik, Geschichte, Soziologie, Politologie Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Tutorium, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 30 Std. Tutorium oder Selbststudium 90 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	5: VWL II: Makroökonomik
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	<p>Qualifikationsziel, Kompetenzen: Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die Interaktion zwischen den Teilmärkten einer Ökonomie zu verstehen zwischen kurz- und langfristiger Wirkungsweise von Schocks und Politikmaßnahmen zu unterscheiden zwischen mikro- und makroökonomischer Logik zu unterscheiden.</p> <p>Inhalt: Viele ökonomische Fragestellungen beziehen sich nicht auf einzelne Individuen und Firmen, sondern auf die Volkswirtschaft als Ganzes, unterteilt in die Sektoren Haushalte, Unternehmen, Staat und Ausland. Auf Basis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erfolgt zunächst eine Erläuterung von Begriffen und Struktur des Wirtschaftskreislaufs. Es schließt sich die theoretische und empirisch gestützte Analyse der Zusammenhänge auf den volkswirtschaftlichen Güter-, Finanz- und Arbeitsmärkten an. Auf dieser Grundlage werden Ursachen und Wirkungen wichtiger makroökonomischer Phänomene untersucht, insbesondere Konjunktur, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosigkeit, Inflation, Staatsaktivitäten und internationale Wirtschaftsbeziehungen. Die Möglichkeiten und Grenzen wirtschaftspolitischer Maßnahmen werden aufgezeigt.</p>
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	VWL II; Makroökonomik
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik, Mathematik, Geschichte, Soziologie, Politologie Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; Module Mikroökonomie und Mathematik I
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Tutorium, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 30 Std. Tutorium oder Selbststudium 90 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	6: VWL III: Wirtschaftspolitik
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	<p>Qualifikationsziel, Kompetenzen: Den Studierenden werden die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, um die Auswirkungen verschiedener wirtschaftspolitischer Optionen beurteilen zu können, den wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozess besser kennen zu lernen und die Möglichkeiten und Grenzen der wirtschaftspolitischen Gestaltung bewerten zu können.</p> <p>Inhalt: Das ökonomische Handeln in einer Volkswirtschaft wird von den wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen und Eingriffen des Staates mitbestimmt. Im Rahmen dieser Veranstaltung erhalten die Studierenden einen Gesamtüberblick über die Möglichkeiten und Grenzen der wirtschaftspolitischen Gestaltung einer Volkswirtschaft. Hierzu zählen: Ordnungsökonomische Aspekte der Wirtschaftspolitik, Die Fragen des allokativen Marktversagens und die mikroökonomischen Grundlagen staatlicher Wirtschaftspolitik, Die Analyse stabilisierungspolitischer Ziele (Preisstabilität, Beschäftigung, Wachstum), Die kritische Diskussion verteilungspolitischer Argumente, Die Untersuchung des wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozesses auf der Basis der ökonomischen Theorie der Politik, Die Erörterung der Möglichkeiten der wirtschaftspolitischen Gestaltung bei wachsender internationaler Verflechtung der Volkswirtschaften.</p>
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	VWL III: Wirtschaftspolitik
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik, Mathematik, Geschichte, Soziologie, Politologie Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; Mikroökonomik und Makroökonomik
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Tutorium, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 30 Std. Tutorium oder Selbststudium 90 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	20 SP2 P1 Schwerpunkt 2 Marketing und internationales Management Pflichtmodul 1: Fundamentals of International Management
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: Verständnis der Komplexität der Internationalisierung und daraus resultierenden Chancen und Risiken für Unternehmen in einem internationalen Umfeld; Entwicklung der Fähigkeit zur Bewertung von Internationalisierungsstrategien und -konzepten; Erweiterung der Befähigung zur Tätigkeit in internationalen Unternehmen und multinationalen Teams Inhalt: Theoretische Fundierung der Internationalisierung; Konzepte des Internationalen Managements; Chancen und Herausforderungen für Unternehmen; globale Wettbewerbsfähigkeit; Einführung in Interkulturelles Management, Internationales Personalmanagement und Controlling
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Fundamentals of International Management
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes 2. Semester (Sommersemester)
Sprache	Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; BWL I - III
Lehr-/Lernformen	Seminar/Übung, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.) oder Hausarbeit (ca. 20 S.) oder Referat (ca. 20 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 12 S.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	21 SP2 P2 Schwerpunkt 2 Marketing und internationales Management Pflichtmodul 2: Marketingimplementierung
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, Marktforschungsprojekte zu planen. haben fundierte Kenntnisse über Auswahl und Er- hebungsverfahren der Primärforschung können wesentliche Methoden der Marketingplanung und - kontrolle anwenden. Kennen die wichtigsten Formen der Marketingorganisation Inhalt: Definitive Grundlagen und Abgrenzungen Marktforschung Marketingplanung und -kontrolle Marketingorganisation
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Marketingimplementierung
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/- romanistik Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes 2. Semester (WS)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; BWL I – III
Lehr-/Lernformen	Vorlesung/Übung, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	20 SP3 P1 Schwerpunkt 3 Private and Public Management Pflichtmodul 1: Grundlagen des Innovations- und Prozessmanagements
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	<p>Qualifikationsziel, Kompetenzen: Kenntnis der Grundlagen des Innovations- und Prozessmanagements Einblick in die zweckmäßige Gestaltung von Innovations- und Logistikprozessen Fähigkeit die Möglichkeiten der Gestaltung von Innovations- und Produktionsprozessen in der betrieblichen Praxis zu beurteilen</p> <p>Inhalt: Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen bestimmt sich wesentlich von ihrer Fähigkeit, Innovationen hervorzu- bringen und umzusetzen. Ziel des Moduls ist es die Studierende mit den Zielen und Aufgaben des Innovations- und Prozessmanagements vertraut zu machen. Im Teil 1 stehen Ansätze und Verfahren des Innovationsmanagements, in Teil 2 des Prozess- und Produktionsmanagements als Aufgabe einer modernen Logistik im Mittelpunkt. Die Studierenden sollen einen Überblick über die Bedeutung von Innovationen und Geschäftsprozessen in Unternehmen erhalten sowie die zweckmäßige Gestaltung von Innovations-, physischen Materialprozessen und Informationsprozessen in der betrieblichen Praxis kennen lernen.</p> <p>Themen Bedeutung und Grundlagen des Innovationsmanagements Ziele und Arten von Innovationen Aufgaben des Innovationsmanagements Organisation des Innovationsmanagements Zielsetzungen und Grundlagen des Produktionsmanagements und der Logistik Modellierung von Prozessketten Wahrnehmung logistischer Aufgaben Beschaffungs-, Produktions-, Distributions- und Entsorgungslogistik Informationssysteme in Produktion und Logistik Bediensysteme in Produktion und Logistik Verpackungs- und Behältersysteme Lagerhausmanagement Outsourcing-Strategien Zukunftsaufgaben im Supply Chain Management</p>
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Teil 1 Einführung in das Innovationsmanagement Teil 2 Grundlagen des Prozessmanagements in Produktion und Logistik
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik

	Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes 2. Semester (SS)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; BWL I und II
Lehr-/Lernformen	Vorlesung mit Präsentationen von Fallbeispielen, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	21 SP3 P2 Schwerpunkt 3 Private and Public Management Pflichtmodul 2: Einführung in Grundlagen und Konzepte des Managements
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: Kenntnis der Dogmengeschichte und Konzepte (Fachkompetenz) Vermittlung analytischer und konzeptioneller Fähigkeiten (kognitive Kompetenz) Übungen in der Anwendung und dem Transfer von Konzepten durch Instrumenteneinsatz (Methodenkompetenz) Präsentationsfähigkeit (kommunikative Kompetenz) Inhalt: Kenntnis der Grundlagen des Managements und die Entwicklung von Handlungskompetenz sind Voraussetzungen für eine zielgerichtete Führung von Institutionen. Die Lehrveranstaltung vermittelt einen Überblick über die Entwicklung von Managementtheorien, -konzepten und -instrumenten und ihrer praktischen Anwendung. Ziel der Lehrveranstaltungen ist die Studierenden zu befähigen Managementprobleme zu erkennen und auf der Basis grundlegender Theorien und Konzepte zu bearbeiten. Sie umfasst zwei Teile, die dem Harvard Modell des Strategischen Managements folgen: Teil 1 umfasst die Entwicklung der Managementtheorien und -konzepte sowie Grundfragen der Organisation und strategischen Planung. Teil 2 beinhaltet einen Überblick und die Anwendung von Konzepten der Führung und des Personalmanagements. Themen Entwicklung des Managements Theoretische Ansätze Konzepte und Instrumente Managementtechniken Managementsysteme Organisationstheorien Gestaltung und Wandel von Organisationen Neue Ansätze organisatorischer Gestaltung Entwicklungslinien der Personalwirtschaft Handlungsrahmen und Führungssysteme Personalmanagement und -controlling Personalplanung, -beschaffung-, -auswahl-, -entwicklung Motivation und Entgeltpolitik Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung Neue Ansätze im Human Resource Management
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Theorien und Methoden des Managements und der Organisation in Unternehmen und Verwaltungen Personalmanagement und Unternehmensführung
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften

	Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes 2. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; BWL I und II
Lehr-/Lernformen	Vorlesung mit Präsentationen von Fallbeispielen, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.) und Referat (ca. 20 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 12 S.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	20 SP5 P1 Schwerpunkt 5 Ökologisches Wirtschaften Pflichtmodul 1: Nachhaltige Unternehmensführung: Grundlagen
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: Grundkenntnisse der sozialen und ökologischen Probleme der weltwirtschaftlichen Entwicklung Differenziertes Verständnis des Nachhaltigkeitsparadigmas, seiner Herkunft und Ausprägungsformen Fähigkeit, die Rolle und Handlungsmöglichkeiten von Unternehmen im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung zu bestimmen Differenziertes Verständnis für die Möglichkeiten der Betriebswirtschaftslehre im Umgang mit der Nachhaltigkeitsproblematik Inhalt: Soziale und ökologische Folgen des globalisierten Wirtschaftens Sustainable Development - Herkunft und Entwicklung einer weltpolitischen Vision Betriebswirtschaftslehre und Nachhaltigkeit Theoretische Begründungen für unternehmerisches Nachhaltigkeitshandeln Theoretische Grundmodelle betrieblichen Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagements Vom Umwelt- zum Nachhaltigkeitsmanagement in der Unternehmenspraxis Anforderungen und Perspektiven einer nachhaltigen Unternehmensführung
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Nachhaltige Unternehmensführung: Grundlagen
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften: Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes 2. Semester (vorzugsweise SS)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 120 Std. Selbststudium Teilnahme an der Vorlesung, Vor- und Nachbereitung anhand einschlägiger Lehrbuch- bzw. Skriptlektüre
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	21 SP5 P2 Schwerpunkt 5 Ökologisches Wirtschaften Pflichtmodul 2: Ökonomik der Umwelt
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	<p>Qualifikationsziel, Kompetenzen: Es wird der wirtschaftswissenschaftliche Zugang zu Umwelt- und Ressourcenproblemen vermittelt. Ausgehend von den dafür bedeutsamen handlungs-, produktions- und markttheoretischen Grundlagen wird die individuelle Bewirtschaftung von erschöpfbaren und regenerierbaren Ressourcen behandelt.</p> <p>Es werden die Grundlagen für ein Verständnis der umweltpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen gelegt. In der Veranstaltung wird die Befähigung zum Nachvollzug spezifischer theoretischer Konzepte und zu deren kritischer Vergleichung erarbeitet indem die Vorgehensweisen der beiden wichtigsten Ansätze zur Behandlung von Umwelt- und Ressourcenproblemen – die 'Umwelt- und Ressourcenökonomik' sowie die 'Ökologische Ökonomik' – behandelt werden.</p> <p>Inhalt: Wirtschaftswissenschaftliche Sichtweise von Umwelt- und Ressourcenproblemen Theoretische Grundlagen der Umwelt- und Ressourcenökonomik (URÖ) Bewirtschaftung der erschöpfbaren und regenerierbaren Ressourcen in der Sicht der URÖ Theoretische Grundlagen der Ökologischen Ökonomik (ÖÖ) Bewirtschaftung der erschöpfbaren und regenerierbaren Ressourcen in der Sicht der ÖÖ Konzepte, Prinzipien und Akteure der Umweltpolitik</p>
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Ökonomik der Umwelt
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik</p> <p>Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes 2. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.) oder Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12 S.) oder Hausarbeit (ca. 20 S.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	20 SP6 P1 Schwerpunkt 6 Geography and Economics Pflichtmodul 1: Außenhandelstheorie und -politik
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die grundsätzliche Vorteilhaftigkeit von Freihandel als Politikziel zu begründen den Prozess der Globalisierung in seinen ökonomischen Fol- gen zu analysieren und zu bewerten die Möglichkeiten und Grenzen handelspolitischer Politik- maßnahmen zu hinterfragen und zu bewerten. Inhalt: Die Vorlesung behandelt folgende Themenfelder Grundzüge der Welthandelsströme Quellen und Ursachen von Außenhandelsgewinnen Verteilungseffekte des Außenhandels Wirkungsweise von tarifären und nicht-tarifären Handels- hemmnissen die World Trade Organization die Handelspolitik der Europäischen Gemeinschaft
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Außenhandelstheorie und -politik
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglis- tik/-amerikanistik/-romanistik Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes 2. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; Grundkenntnisse der Mikroökonomie, Makroökonomie und der Wirtschaftspolitik (VWL I+II+III)
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Nr. und Name des Moduls	21 SP6 P2 Schwerpunkt 6 Geography and Economics Pflichtmodul 2: Grundlagen der Regionalökonomie
Qualifikationsziel, Kompetenzen, Lerninhalte	Qualifikationsziel, Kompetenzen: Ökonomische Tendenzen von Regionalisierung und Globalisierung Methoden der Standortwahl Bewertung des Entwicklungsstandes von Regionen Einflussgrößen des Wachstums von Regionen Möglichkeiten der politischen Einflussnahme auf regionale Wachstumsprozesse Inhalt: Vermittlung grundlegender Kenntnisse in der Regionalökonomie Grundlagen der räumlichen Arbeitsteilung Standortwahl von Unternehmen Makroökonomische Raumwirtschaftsmodelle Verfahren der Regionalanalyse Möglichkeiten und Instrumente der regionalen Wirtschaftspolitik
Zum Modul gehörende Lehrveranstaltungen	Grundlagen der Regionalökonomie
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengänge: Wirtschaftswissenschaften Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsanglistik/-amerikanistik/-romanistik Diplom-Studiengänge: Wirtschaftsingenieurwesen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jedes 2. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem der o.a. Studiengänge; VWL I+II+III
Lehr-/Lernformen	Vorlesung/Übung, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Std. (4 SWS) Kontaktstudium 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Klausur (2 Std.)
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

**Prüfungsordnung für den Master–Studiengang Empirische Bildungsforschung des Fachbereichs
Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 28. Mai 2008**

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad, Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschuss

II. Masterabschluss

- § 5 Zulassung zum Masterstudium
- § 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 7 Masterarbeit und Kolloquium
- § 8 Bildung und Gewichtung der Note

III. Schlussbestimmung

- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften für den Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB BA/MA) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademische Grade, Profiltyp

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) durch den Fachbereich Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften verliehen.
 - (2) Der Master-Studiengang Empirische Bildungsforschung ist als forschungsorientierter Studiengang konzipiert.
- Das Nähere ergibt sich aus dem Diploma-Supplement.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Empirische Bildungsforschung beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Im Master-Studiengang Empirische Bildungsforschung werden 120 Credits erlangt, davon 28 Credits für die Masterarbeit.
- (3) Das Masterstudium beginnt zum Wintersemester.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) drei Professorinnen oder Professoren
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie
 - c) eine Studierende oder ein Studierender.

II. Masterabschluss

§ 5 Zulassung zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer

a) eine Bachelor-Prüfung in Erziehungswissenschaft, in Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit, in Psychologie oder in einer anderen Gesellschaftswissenschaft an einer in- oder ausländischen Hochschule bestanden hat oder

b) das erste Staatsexamen oder eine Bachelor-Prüfung in einem Lehramtsstudium bestanden hat

und

c) mindestens die Note „Gut“ nachweist und die Anforderungen gem. Abs. 2 erfüllt.

(2) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gem. Abs. 1a) und b) muss den Anforderungen des Masterstudiengangs Empirische Bildungsforschung entsprechen. Nachzuweisen sind wissenschaftliche Kenntnisse in den Bereichen Bildung, Erziehung, Sozialisation, Lehren und Lernen und statistische Kenntnisse entsprechend dem Niveau „Statistik I“. Die Bewerbung um einen Studienplatz muss neben den formalen Bewerbungsunterlagen eine schriftliche Darstellung der fachbezogenen Kompetenzen und die Leistungsübersicht („Transcript of Records“) des absolvierten Studienganges enthalten.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 2 wird durch den Prüfungsausschuss aufgrund der schriftlichen Unterlagen geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der Abschlussnote und der fachlichen Vorbildung.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von der Mindestnote „Gut“ abweichen.

(5) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren vom Prüfungsausschuss festgelegter Module im Umfang von bis zu 30 Credits nachgewiesen werden.

§ 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss besteht aus den Modulprüfungen und Nachweisen gemäß den Absätzen 2 und 3.

(2) Pflichtmodule:

a)	M1	Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung und Bildungsreformprozesse	15 Credits
b)	M2	Schul- und Unterrichtsforschung	15 Credits
c)	M3	Forschung in informellen und non-formalen Feldern der Bildung	15 Credits
d)	M4	Methoden und Methodologie der Empirischen Bildungsforschung	22 Credits

- | | | | |
|----|----|--------------------------------------------------------------------|------------|
| e) | M5 | Forschungspraktikum | 23 Credits |
| f) | M6 | Master-Arbeit (28 c)
mit 45 minütigem Abschlusskolloquium (2 c) | 30 Credits |

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zum Ende der Lehrveranstaltungszeit des dritten Semesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1–3 voraus, die Zusage für ein Forschungspraktikum muss vorliegen.
- (2) Die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, die bzw. der die Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers vom Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.
- (4) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gem. § 23, § 21 Abs. 8 der Allgemeinen Bestimmungen (AB BA/MA) erfolgt für die Dauer der Verhinderung, höchstens jedoch für zwei Monate.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gehefteten Exemplaren und als Textdatei auf einem Archivdatenträger beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren und zu verteidigen. Die Dauer beträgt maximal 45 Minuten.
- (7) Zum Kolloquium wird zugelassen, wessen Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Das Kolloquium findet innerhalb von Kolloquiumswochen im Dezember statt. Ausweichtermin für Kandidatinnen und Kandidaten, für die sich die Bearbeitungszeit der Master–Arbeit verlängert hat, sind Kolloquiumswochen im Juni.

§ 8 Bildung und Gewichtung der Note

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus:

- Den Noten der Module M1 bis M3 (je 15%),
- der Note des Moduls 4 (20%),
- der Note des Moduls 5 (5%),
- der Note der Masterarbeit (25%),
- der Note des Abschlusskolloquiums (5%).

III. Schlussbestimmung

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14. August 2009

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften
Prof. Dr. Paul–Gerhard Klumbies

Vorläufiger beispielhafter Studienverlaufsplan (Stand 01.04.2008)

1. Semester (Winter)	2. Semester (Sommer)	3. Semester (Winter)	4. Semester (Sommer)
M1: 8 c Theorien der Bildung, Erziehung und Sozialisation V 4 c / 2 SWS (LEEW) Wissenschaftstheorie V 4 c / 2 SWS (IfP*)	M1: 7 c Bildungsreformprozesse in der Neuzeit 7 c / 2 SWS (LEEW)		
M2: 8 c Theorien und Modelle der Schul- und Unterrichtsforschung V 4 c / 2 SWS (LEEW) Lehr- und Lernprozesse in Schule und Unterricht 4 c / 2 SWS (LEEW)	M2: 7 c Psychodynamische Gesichtspunkte von Lehr- und Lernumgebungen 7 c / 2 SWS (LEEW)		
M3: 8 c Informelle und nonformale Felder der Bildung V 4 c / 2 SWS (LEEW/ FB 04*) Bildungsprozesse in Gruppen, Lebenswelten und Communities 4 c / 2 SWS (FB04*)	M3: 7 c Bildungsbiographien 7 c / 2 SWS (LEEW)		
M4: 6 c Einführung in Methoden und Methodologie empirischer Bildungsforschung 2 c / 2 SWS (LEEW) Statistik 2 V 4 c / 2 SWS (FB 07*)	M4: 9 c Qualitative Methoden 5 c / 2 SWS (LEEW) Quantitative Methoden 2 c / 2 SWS (LEEW) Vertiefung qualitative oder quantitative Methoden 2 c / 2 SWS (FB 04, FB05*)	M4: 7 c Auswertungsverfahren qualitative Methoden 5 c / Block (LEEW, Incher*) Auswertungsverfahren quantitative Methoden 2 c / Block (LEEW, Incher*)	
		M5: 23 c Forschungspraktikum 20 c + Präsentation 3 c	
			M6: 30c Master-Arbeit und Kolloquium 30 c
30 c / 16 SWS	30 c / 12 SWS	30 c / 2 Block	30 c

28 SWS + 2 Block = 16 LV, davon 6 Import (IfP, FB 04 + FB 05 + FB 07 + Incher)

Legende:

LEEW = Lehrinheit Erziehungswissenschaft (Institut für Erziehungswissenschaft und Institut für Psychoanalyse)

* = Informelle Anfragen wurden an das Institut für Philosophie, an den Fachbereich 04/ Institut für Sozialpädagogik und Soziologie der Lebensalter, an den Fachbereich 05/ Institut für Soziologie, an den Fachbereich 07 / Institut für Psychologie und das INCHER gestellt.

Modulkatalog für den

Master-Studiengang Empirische Bildungsforschung

	Titel des Moduls
M1	Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung und Bildungsreformprozesse
M2	Schul- und Unterrichtsforschung
M3	Forschung in informellen und non-formalen Feldern der Bildung
M4	Methoden und Methodologie der Empirischen Bildungsforschung
M5	Forschungspraktikum
M6	Masterarbeit und Abschlusskolloquium

<u>Modulnummer, Modulname</u>	M1: Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung und Bildungsreformprozesse (1 Vorlesung / 2 Seminare)
<u>Angestrebte Lernergebnisse</u>	vertiefte Kenntnis von Theorien und Konzepten der Bildung, Erziehung und Sozialisation sowie Wissen um deren begriffs- und wissenschaftsgeschichtliche Einbettung; Befähigung zum kritischen Vergleich sowie zur historischen Kontextualisierung von Bildungs- und Erziehungskonzeptionen; breites Wissen über politische und strukturelle Rahmenbedingungen von Bildungsreformprozessen der Neuzeit; detaillierte Kenntnisse von grundlegenden Strukturen, Funktionen und Akteuren des Bildungssystems; Erwerb von Kriterien zur Bestimmung der Möglichkeiten und Grenzen empirischer Bildungsforschung
<u>Lehrinhalte</u>	Theorien der Bildung, Erziehung und Sozialisation; Vergleichende Analyse ausgewählter Theorien bzw. Konzepte; Steuerungssysteme des Bildungswesens; Bildungsreformprozesse der Neuzeit; Geschichte und Funktion von Lehrplänen und Lehrmitteln; Wissenschaftstheorie
<u>Lehr- / Lernformen</u>	Vorlesung, Seminare, auch mit begleitendem Tutorium; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten; Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit
<u>Verwendbarkeit des Moduls</u>	Master Empirische Bildungsforschung
<u>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</u>	zwei Semester, im jährlichen Rhythmus, beginnend jeweils im WS
<u>Sprache</u>	deutsch
<u>Voraussetzungen laut Prüfungsordnung</u>	Zulassung zum Master-Studiengang „Empirische Bildungsforschung“
<u>Empfohlene Voraussetzungen</u>	Überblick über Grundbegriffe, Geschichte und Theorie der Erziehungswissenschaft sowie über Grundstrukturen des Bildungswesens
<u>Studentischer Arbeitsaufwand</u>	aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS: 90 Stunden Präsenzzeit; ca. 90 Stunden Vor- und Nachbereitung (= 6 c); Referat und schriftliche Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder mündliche Prüfung im Umfang von 20–30 Minuten in den Lehrveranstaltungen, in denen die Hausarbeit nicht geschrieben wird: je ca. 60 Stunden (2 x 2 c = 4 c); schriftliche Hausarbeit in einer der beiden erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen von ca. 25

	Seiten: ca. 150 Stunden (= 5 c); ins. 450 Stunden
<u>Modulprüfungsleistung</u>	Die Hausarbeit wird in Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung geschrieben, Kenntnisse aus den anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sollen mit einfließen. Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Referat und schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung in zwei der drei Lehrveranstaltungen = $2 \times \frac{1}{4}$; schriftliche Hausarbeit in einer erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltung = $\frac{1}{2}$
<u>Anzahl der Credits für das Modul</u>	15

<u>Modulnummer, Modulname</u>	M2: Schul- und Unterrichtsforschung (3 Seminare)
<u>Angestrebte Lernergebnisse</u>	vertiefte Kenntnis des Forschungsstands im Bereich der Unterrichts- und Schulforschung; detaillierte Kenntnis verschiedener Instruktionsmodelle, sowie deren differenzierte Einschätzung; Fähigkeit, den Einfluss von kognitiven, motivationalen, emotionalen, sozialen und psychodynamischen Faktoren auf das Lernen unter Heranziehung von theoretischen Modellen und empirischen Befunden zu analysieren und zu beurteilen; Fähigkeit, die Bedeutung des Beziehungsaspektes in schulischen Situationen wahrzunehmen und zu untersuchen; breite Kenntnis von Studien, die sich auf Beobachtungen und Befragungen als Verfahren zur Gewinnung von Daten in der Schul- und Unterrichtsforschung stützen
<u>Lehrinhalte</u>	Befunde und Methoden der Unterrichts- und Schulqualitätsforschung; Instruktionsmodelle und Determinanten des Schulerfolgs; soziale, emotionale und psychodynamische Aspekte des Lehrens und Lernens; Professionalität von Lehrpersonen (inklusive des Beziehungsaspektes); Evaluation von Schule und Unterricht
<u>Lehr- / Lernformen</u>	Seminare; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten; Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit
<u>Verwendbarkeit des Moduls</u>	Master Empirische Bildungsforschung
<u>Dauer und Häufigkeit des Angebotes</u>	zwei Semester, im jährlichen Rhythmus, beginnend jeweils im WS
<u>Sprache</u>	deutsch
<u>Voraussetzungen laut Prüfungsordnung</u>	Zulassung zum Master-Studiengang „Empirische Bildungsforschung“
<u>Empfohlene Voraussetzungen</u>	Basiskenntnisse in Entwicklungs- und Lehrtheorien
<u>Studentischer Arbeitsaufwand</u>	aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS: 90 Stunden Präsenzzeit; ca. 90 Stunden Vor- und Nachbereitung (= 6 c); Referat und schriftliche Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder mündliche Prüfung im Umfang von 20–30 Minuten in den Lehrveranstaltungen, in denen die Hausarbeit nicht geschrieben wird: je ca. 60 Stunden (2 x 2 c = 4 c); schriftliche Hausarbeit in einer der drei Lehrveranstaltungen

	<p>von ca. 25 Seiten: ca. 150 Stunden (= 5 c); ins. 450 Stunden</p>
<u>Modulprüfungsleistung</u>	<p>Die Hausarbeit wird in Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung geschrieben, Kenntnisse aus den anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sollen mit einfließen.</p> <p>Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung:</p> <p>Referat und schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung in zwei der drei Lehrveranstaltungen = $2 \times 1/4$; schriftliche Hausarbeit in einer Lehrveranstaltung = $1/2$</p>
<u>Anzahl der Credits für das Modul</u>	15

<u>Modulnummer, Modulname</u>	M3: Forschung in informellen und non-formalen Feldern der Bildung (2 Seminare / 1 Kolloquium)
<u>Angestrebte Lernergebnisse</u>	vertiefte Kenntnis der einschlägigen informellen Felder der Bildung (Familie, soziale Netzwerke, Szenen und Gleichaltrigengruppen); breite Kenntnis der non-formalen Felder der Bildung (Handlungsfelder der Pädagogik der Kindheit, der Sozialen Arbeit und der Jugend- und Erwachsenenbildung); Wissen um die Relevanz der Bildungsdimension in informellen und non-formalen gesellschaftlichen Handlungsfeldern
<u>Lehrinhalte</u>	Bildungs- und Interaktionsprozesse in informellen und non-formalen Szenarien und pädagogischen Handlungsfeldern; divergierende Bildungsbiografien und „Lernwege“ durchs Leben in unterschiedlichen Lebenswelten und Lebenslagen; strukturelle und formale Rahmenbedingungen non-formaler Bildungsfelder und pädagogischer Handlungsfelder; Bildungsprozesse in Gruppen, Lebenswelten und Communities; fachliche und professionelle Ressourcen in informellen und non-formalen Orten und Szenarien der Bildung
<u>Lehr- / Lernformen</u>	Seminare und ein über zwei Semester sich erstreckendes – einstündiges – Kolloquium; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten; Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit
<u>Verwendbarkeit des Moduls</u>	Master Empirische Bildungsforschung und partiell auch kompatibel mit dem Master „Soziale Arbeit und Lebenslauf“
<u>Dauer und Häufigkeit des Angebotes</u>	zwei Semester, im jährlichen Rhythmus, beginnend jeweils im WS
<u>Sprache</u>	deutsch
<u>Voraussetzungen laut Prüfungsordnung</u>	Zulassung zum Master-Studiengang „Empirische Bildungsforschung“
<u>Empfohlene Voraussetzungen</u>	Überblick über Bildung und Erziehung im Kontext gesellschaftlichen Wandels
<u>Studentischer Arbeitsaufwand</u>	aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS: 90 Stunden Präsenzzeit; ca. 90 Stunden Vor- und Nachbereitung (= 6 c); Referat und schriftliche Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder mündliche Prüfung im Umfang von 20–30 Minuten in den Lehrveranstaltungen, in denen die Hausarbeit nicht geschrieben wird: je ca. 60 Stunden (2 x 2 c = 4 c); schriftliche Hausarbeit in einer der drei Lehrveranstaltungen von ca. 25 Seiten: ca. 150 Stunden (= 5 c);

	ins. 450 Stunden
<u>Modulprüfungsleistung</u>	<p>Die Hausarbeit wird in Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung geschrieben, Kenntnisse aus den anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sollen mit einfließen.</p> <p>Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung:</p> <p>Referat und schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung in zwei der drei Lehrveranstaltungen = 2 x 1/4; schriftliche Hausarbeit in einer Lehrveranstaltung = 1/2</p>
<u>Anzahl der Credits für das Modul</u>	15

<u>Modulnummer, Modulname</u>	M4: Methoden und Methodologie der Empirischen Bildungsforschung (1 Vorlesung / 6 Seminare)
<u>Angestrebte Lernergebnisse</u>	Kenntnis qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden und deren Anwendungsfelder; Kenntnis qualitativer und quantitativer Auswertungsverfahren und die Fähigkeit ihrer Anwendung; Kennenlernen von Untersuchungsdesigns und Fähigkeit der Beurteilung ihrer Aussagekraft; Erwerb von Kompetenzen zur Entwicklung und Erstellung verschiedener Erhebungsverfahren
<u>Lehrinhalte</u>	Untersuchungsdesigns, Befragungsmethoden, Fragebogenkonstruktion, Interviewverfahren, Formen der Beobachtung, Einführung in SPSS, Statistik II (Inferenzstatistik), Videoanalyse, Kombination qualitativer und quantitativer Methoden, theoriegeleitete Inhaltsanalysen, Interpretationsmethoden wie objektive Hermeneutik, Tiefenhermeneutik, narrationsstrukturelles Verfahren, Ethnografie und (aggregierte) Einzelfallstudien
<u>Lehr- / Lernformen</u>	Vorlesung, Seminare, Übungen; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Klausur; schriftliche Hausarbeit
<u>Verwendbarkeit des Moduls</u>	Master Empirische Bildungsforschung
<u>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</u>	drei Semester, im jährlichen Rhythmus, beginnend jeweils im WS
<u>Sprache</u>	deutsch, englisch (in Ausnahmefällen)
<u>Voraussetzungen laut Prüfungsordnung</u>	Zulassung zum Master-Studiengang „Empirische Bildungsforschung“
<u>Empfohlene Voraussetzungen</u>	Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“; Grundlagen in qualitativen und quantitativen Methoden der Sozialforschung
<u>Studentischer Arbeitsaufwand</u>	aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS: 210 Stunden Präsenzzeit; ca. 210 Stunden Vor- und Nachbereitung (= 14 c); 90-minütige Klausur in Statistik II: ca. 60 Stunden (= 2 c); schriftliche Hausarbeit von ca. 30 Seiten zu den beiden Veranstaltungen Qualitative Methoden + Auswertungsverfahren Qualitative Verfahren, oder Quantitative Methoden + Auswertungsverfahren Quantitative Verfahren: ca.

	180 Stunden (= 6 c); ins. 660 Stunden
<u>Modulprüfungsleistung</u>	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Klausur in Statistik II: 1/3; schriftliche Hausarbeit: 2/3
<u>Anzahl der Credits für das Modul</u>	22

<u>Modulnummer, Modulname</u>	M5: Forschungspraktikum
<u>Angestrebte Lernergebnisse</u>	<p>Fähigkeit in der praktischen Anwendung mit empirischen Forschungstechniken umzugehen;</p> <p>Fähigkeit erziehungswissenschaftliche Fragestellungen in konkrete Forschungsdesigns umzusetzen;</p> <p>praktisches Einüben der in den Modulen 2, 3 und 4 erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen;</p> <p>Erweiterung der Schlüsselkompetenzen: wissenschaftliche Arbeitstechniken, Team- und Gruppenarbeitstechniken, Präsentationstechniken, Zeit- und Projektmanagement, sowie Sozial- und Selbstkompetenzen</p>
<u>Lehrinhalte</u>	./.
<u>Lehr- / Lernformen</u>	<p>4-monatiges Forschungspraktikum in einer Bildungsforschungsinstitution oder in einer praxisorientierten Bildungseinrichtung;</p> <p>Begleitung der Studierenden während des Praktikums:</p> <p>Die Begleitung der Praktika erfolgt über regelmäßigen Austausch auf der Lernplattform des Studiengangs „Empirische Bildungsforschung“. Die Lernplattform wird von einem Lehrenden/ Tutoren des Modul 4 betreut. Die Studierenden wählen eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Kreis der in Modul 4 Lehrenden für die Zeit des Praktikums. Es wird empfohlen, dass diese Mentorin oder dieser Mentor die Magisterarbeit betreut.</p> <p>Forschungspraktikum in einer Bildungsforschungsinstitution:</p> <p>Universitäre Einrichtungen und andere Forschungsinstitute geben die Möglichkeit, an bestehenden Untersuchungen mitzuwirken.</p> <p>Forschungspraktikum in einer praxisorientierten Bildungseinrichtung:</p> <p>Die Studierenden greifen ein Problem/ Aspekt der Praxis auf und thematisieren dieses im Rahmen eines übersichtlichen Forschungsprojektes.</p>
<u>Verwendbarkeit des Moduls</u>	Master Empirische Bildungsforschung
<u>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</u>	Das Praktikum beginnt im jährlichen Rhythmus am 1. September und endet am 1. Januar des jeweiligen Wintersemesters. Die Präsentation findet am Ende des Semesters im Februar im Rahmen einer Abschlusstagung statt.
<u>Sprache</u>	deutsch
<u>Voraussetzungen laut Prüfungsordnung</u>	Zulassung zum Master-Studiengang „Empirische Bildungsforschung“

<u>Empfohlene Voraussetzungen</u>	Abschluss der Module 1–3 und der Vorlesung Statistik II
<u>Studentischer Arbeitsaufwand</u>	Durchführung des Praktikums: ca. 540 Stunden (= 18 c, davon integrierte Schlüsselkompetenzen für Zeit- und Projektmanagement sowie Sozial- und Selbstkompetenz im Umfang von 3 c); Präsentation von ca. 30 Minuten im Rahmen einer selbstorganisierten Abschlusstagung: ca. 150 Stunden (= 5 c, dabei werden integriert erworben die Schlüsselkompetenzen Team- und Gruppenarbeitstechniken, Projektmanagement und Präsentationstechniken); ins. 690 Stunden
<u>Modulprüfungsleistung</u>	Präsentation im Rahmen einer Abschlusstagung von ca. 30 Minuten
<u>Anzahl der Credits für das Modul</u>	23 (18 + 5)

<u>Modulnummer, Modulname</u>	M6: Masterarbeit und Abschlusskolloquium
<u>Angestrebte Lernergebnisse</u>	ein selbst gewähltes Thema mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und in die entsprechende wissenschaftliche Diskussion einordnen können
<u>Lehrinhalte</u>	Erarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung; Einordnung in die aktuelle wissenschaftliche Diskussion; Anwendung und Reflexion der gewählten wissenschaftlichen Methode; systematische Darstellung von Forschungsergebnissen; Reflexion eigener wissenschaftlicher Ergebnisse
<u>Lehr- / Lernformen</u>	eigenständige Anfertigung einer Forschungsarbeit; begleitende wissenschaftliche Beratung durch eine/einen der am Masterstudiengang beteiligten Professorinnen und Professoren; Vorstellung von Methoden und Ansätzen; Diskussion und Verteidigung der Forschungsthesen
<u>Verwendbarkeit des Moduls</u>	Master Empirische Bildungsforschung
<u>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</u>	6 Monate, jeweils im Sommersemester
<u>Sprache</u>	deutsch, ggf. weitere Sprachen
<u>Voraussetzungen laut Prüfungsordnung</u>	Zulassung zum Master-Studiengang „Empirische Bildungsforschung“, erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2 und 3
<u>Empfohlene Voraussetzungen</u>	erfolgreicher Abschluss von M1–M5
<u>Studentischer Arbeitsaufwand</u>	Masterarbeit: ca. 840 Stunden (= 28 c) Prüfungskolloquium: ca. 60 Stunden (= 2 c)

<u>Modulprüfungsleistung</u>	erfolgreiche Masterarbeit von ca. 80-100 Seiten, 45-minütiges Prüfungskolloquium zur Masterarbeit
<u>Anzahl der Credits für das Modul</u>	30

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 15. Juli 2009

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der Fassung vom 05. September 2008 (MittBl. Nr. 11/2008, S. 674) werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.“

2. In § 6 Abs. 7 wird als neuer Satz 5 angefügt:

„In den Studienverlaufsplänen als Anhang zur Fachprüfungsordnung sind die additiven und integrierten Schlüsselkompetenzen mit Credits auszuweisen und in den Modulhandbüchern den Kompetenzfeldern laut den Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in der jeweils gültigen Fassung zuzuordnen.“

3. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass er/sie wegen

1. einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
2. der nachgewiesenen Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Mutterschutz- oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis gemäß Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 6 (4). Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

4. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Module, die bei vergleichbarer Credit-Anzahl in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.“

5. § 20 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können besondere Sprachanforderungen als Zulassungsvoraussetzung für die Haupt- und Nebenfächer sowie die lehramtsbezogenen Zweitfächer vorsehen.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden als neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Sofern zur Flexibilisierung der Prüfung für die Bachelorarbeit die studienbegleitende Durchführung vorgesehen ist und gleichzeitig noch Lehrveranstaltungen besucht werden, kann die Bearbeitungszeit auf bis zu 18 Wochen verlängert werden. Die Bearbeitungszeit wird in der Fachprüfungsordnung festgelegt.“

b) Abs. 4 wird im letzten Gliederungspunkt wie folgt gefasst:

„in wie vielen Exemplaren und in welcher Form (z.B. schriftliche gebundene Exemplare, Datenträger) die Bachelorarbeit abzugeben ist.“

7. Die Überschrift des 4. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer und lehramtsbezogene Zweitfächer im Bachelorstudium“.

8. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die fachlich zuständigen Fachbereiche beschließen die Bereitstellung des Nebenfachangebotes für andere Fachbereiche und erlassen eine Nebenfachprüfungsordnung einschließlich Modulhandbuch mit beispielhaftem Studienverlaufsplan. Sofern eine Hauptfachprüfungsordnung gleicher Fachrichtung vorliegt, wird das Nebenfach in dieser in einem separaten Abschnitt geregelt. Die dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 obliegenden Aufgaben werden für das Nebenfach vom Prüfungsausschuss des Hauptfaches gleicher Fachrichtung wahrgenommen. Existiert kein Bachelorhauptfach wird die Zuständigkeit in einer spezifischen Nebenfachordnung geregelt.“

9. Nach § 22 wird als neuer § 22a eingefügt:

„ § 22a Lehramtsbezogene Zweitfächer

Die dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 obliegenden Aufgaben werden für die lehramtsbezogenen Zweitfächer in den Studiengängen Wirtschafts- und Berufspädagogik den in der Fachprüfungsordnung des Hauptfaches benannten Prüfungsausschüssen übertragen.“

Artikel 2

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachung der Neufassung

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der Fassung vom 05. September 2008 (MittBl. Nr. 11/2008, S. 674) werden unter Einarbeitung der Änderungsordnung vom 15. Juli 2009 in einer Neufassung veröffentlicht.

2. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 25. August 2009

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep
Präsident der Universität Kassel

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 15. Juli 2009

Aufgrund der Ersten Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 05. September 2008 (MittBl. Nr. 11/2008, S. 674) werden die Allgemeinen Bestimmungen in der neuen Fassung veröffentlicht.

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen, akademische Grade
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Module
- § 7 Credits
- § 8 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 9 Art der Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 13 Versäumnis und Rücktritt
- § 14 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Fristen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Bachelorabschluss

- § 20 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium
- § 21 Bachelorarbeit

4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer und lehramtsbezogene Zweitfächer im Bachelorstudium

- § 22 Nebenfächer im Kombinations-Bachelorstudium
- § 22 a Lehramtsbezogene Zweitfächer

5. Abschnitt: Masterabschluss

- § 23 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 24 Masterarbeit

6. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

- § 25 Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Widersprüche
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen gelten für alle Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel.
- (2) Die Fachbereiche erlassen die Allgemeinen Bestimmungen ergänzende Prüfungsordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats und nach erfolgter Akkreditierung der Genehmigung des Präsidenten. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Akkreditierung zu befristen. Sie verlängert sich automatisch bis zum Eingang des Reakkreditierungsbescheides.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als ersten Berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens sechs, höchstens acht Semester, einschließlich Praxiszeiten und Bachelorarbeit.
- (2) Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem Berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei, höchstens vier Semester, einschließlich Masterarbeit.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.
- (4) Für einen Bachelor-Abschluss sind je nach Regelstudienzeit in der Regel mindestens 180 Credits und maximal 240 Credits zu erlangen. Für den Master-Abschluss sind unter Einbeziehung der Credits des vorangegangenen Studiums 300 Credits zu erlangen.
- (5) Kürzere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen möglich.
- (6) Für Teilzeitstudiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten, die durch die Prüfungsordnungen der Fachbereiche festzulegen sind.

§ 3 Prüfungen, akademische Grade

- (1) In vierjährigen Bachelor-Studiengängen kennzeichnen die Prüfungsordnungen der Fachbereiche diejenigen Module, deren Bestehen einer Zwischenprüfung gleichzusetzen ist. Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Die Bachelorprüfung schließt das Studium mit dem ersten Berufsqualifizierenden Abschluss und die Masterprüfung das Studium mit einem weiteren Berufsqualifizierenden Abschluss ab.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (5) Durch den Bachelor- und Masterabschluss soll festgestellt werden, dass die erworbenen instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, beschlossen von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005, entsprechen.
- (6) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe wie folgt:

<u>Fächergruppe</u>	<u>Abschlussbezeichnungen</u>
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft Produkt Design	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik Naturwissenschaften Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B) Master of Laws (LL.M)
Berufspädagogik Wirtschaftspädagogik	Bachelor of Education (B.Ed.) Master of Education (M.Ed)

(7) Die Master-Studiengänge sind nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Für einen Masterstudiengang ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Der Profiltyp ist im Diploma-Supplement (§ 20 Abs. 5) darzustellen.

(8) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe, entsprechend Abs. 5. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Bei den ingenieurwissenschaftlichen und den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

(9) Für nicht-konsekutive Studiengänge dürfen auch Master-Grade verwendet werden, die von den vorgeannten Bezeichnungen abweichen (z.B. Master of Business Administration, MBA).

(10) Absolventen von Diplom I-Studiengängen können befristet bis zum 01.04.2013 das Studium in dem entsprechenden Masterstudiengang aufnehmen und auf Antrag anstelle des Mastergrades den Diplom II-Grad erlangen. Der Antrag ist vor Beginn des Masterstudiums zu stellen. Die gleichzeitige Verleihung beider Grade ist dabei ausgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfungsverfahren und die nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den **beteiligten** Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließ-

lich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören Vertreterinnen/ Vertreter der Professorenschaft, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitgliedern im Verhältnis 3:1:1 an. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und leitet die Sitzung des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können dem Vorsitzenden weitere Kompetenzen übertragen. Die Prüfungsausschussvorsitzende/der Prüfungsausschussvorsitzende kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln, dass für mehrere Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird. Das Verhältnis 3: 1: 1 für die Besetzung gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(7) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass externe Mitglieder mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mitwirken.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Hochschulprüfungen werden von

- Mitgliedern der Professorengruppe,
- Wissenschaftlichen Mitgliedern und
- Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten

abgenommen.

Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Module

- (1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und das Modul „Bachelorarbeit „ oder „Masterarbeit“.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Selbstlernzeiten dar. Module sind auch in sich geschlossene Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen.
- (4) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können sein:
- mündliche Leistungsnachweise
 - praktische Leistungsnachweise
 - schriftliche Leistungsnachweise.
- Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 12 Abs. 1 – 3 entsprechend. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Jedes Modul ist in einem Modulhandbuch, das in seinen wesentlichen Inhalten Teil der jeweiligen Prüfungsordnung ist, einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die Beschreibung soll mindestens enthalten:
- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls
 - Lehrform
 - Voraussetzung für die Teilnahme
 - Verwendbarkeit des Moduls
 - Voraussetzung für die Vergabe von Credits
 - Credits
 - Häufigkeit des Angebotes des Moduls
 - Arbeitsaufwand
 - Dauer des Moduls.
- (7) In einzelnen Modulen sollen fachübergreifende Inhalte und Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen besondere Berücksichtigung finden. Für jeden Studiengang soll entsprechend seiner Ziele eine Gewichtung sowie Ausgestaltung der Inhalte dieser Module vorgenommen werden. Dabei sollen die an der Universität Kassel bestehenden übergreifenden Ausbildungsziele und Schwerpunktsetzungen berücksichtigt werden. Dem Genderaspekt soll Rechnung getragen werden. In den Studienverlaufsplänen als Anhang zur Fachprüfungsordnung sind die additiven und integrierten Schlüsselkompetenzen mit Credits auszuweisen und in den Modulhandbüchern den Kompetenzfeldern laut den Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen.

(8) Praxismodule sollen insbesondere die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen. Sie dienen dazu, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der berufspraktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Sie können in Form von Praktika, berufspraktischen Studien, Projektarbeiten oder Projektstudien erbracht werden. In Studiengängen, die zum ersten Berufsqualifizierenden Abschluss führen, ist ein Praxismodul zu integrieren, das insgesamt grundsätzlich mindestens 6 und höchstens 26 Wochen Vollzeitbeschäftigung umfasst. Sofern rechtliche Rahmenbestimmungen höhere Praxisanteile voraussetzen, können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche für die Gestaltung des Praxismoduls von den oben genannten Zeiten abweichen.

(9) Praxismodule können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Praxismodule benotet, so gilt § 12 Abs. 1 – 3 entsprechend.

§ 7 Credits

(1) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche und in den Modulbeschreibungen Credits zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Universität Kassel oder einer anderen Hochschule ermöglichen. Dabei sind die Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz sowie das europäische Kredittransfer-System (ECTS) zu berücksichtigen.

(2) Credits werden nur vergeben, wenn die für ein Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht worden sind. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. Diese entsprechen 60 Credits (ECTS-Punkte). Die Zahl der Credits für ein Modul wird durch den proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender für das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsleistungen aufwenden muss.

§ 8 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung / Modulteilprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende / Studierender an der Universität Kassel immatrikuliert ist.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich zu jeder Modulprüfung/Modulteilprüfung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Vor der Anmeldung sind die für die Modulprüfung/Modulteilprüfung erforderlichen Vorleistungen zu erbringen. Bei der Anmeldung ist zu erklären, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einen vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Zur Bachelor- oder Masterarbeit kann nur zugelassen werden wer:

- für den entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben ist,
- mindestens das letzte Semester vor Meldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit im einschlägigen Studiengang der Universität Kassel eingeschrieben war und
- die von den Prüfungsordnungen der Fachbereiche geforderten Modulprüfungen erbracht hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- oder Masterarbeit im entsprechenden oder verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Dem Antrag sollen beigefügt werden:

- ein Themenvorschlag für die Bachelor- oder Masterarbeit
- ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer der

Bachelor- oder Masterarbeit

– ggf. eine Erklärung, dass die Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll.

(6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidungskompetenz der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 3 oder die entsprechenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 21 oder § 23 nicht erfüllt sind oder

– die Unterlagen unvollständig sind oder

– die Kandidatin oder der Kandidat die von den Prüfungsordnungen der Fachbereiche geforderte einschlägige Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder

– die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(8) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Prüfungsausschusses mitgeteilt und förmlich zugestellt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen sind als Modulprüfungen/Modulteilprüfungen, Bachelor- oder Masterarbeit und ggf. Kolloquium zu erbringen. Als Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen folgende Arten in Frage

1. schriftliche Prüfung (§ 10) und/oder

2. mündliche Prüfung (§ 11).

Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass er/sie wegen

1. einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,

2. der nachgewiesenen Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der

Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung einer Pflegestufe nach § 15 Abs.

1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

3. Mutterschutz- oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 6 (4). Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er das notwendige Grundlagenwissen und/oder die fachspezifischen Fertigkeiten erworben hat und in be-

grenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zu einer Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig.

(4) Über jede Klausur hat die Prüfungsaufsichtsführende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. In dem Kurzprotokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 14.

(5) Die schriftliche Abschlussarbeit und die schriftlichen Prüfungen, die nicht wiederholt werden können, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, sonstige Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

(6) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche zu regeln.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung bleibt den Prüfungsordnungen der Fachbereiche vorbehalten.

(3) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder eines Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in einer Gruppe von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten zugrunde zu legen. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Note 1 "sehr gut" = eine hervorragende Leistung;

Note 2 "gut" = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 "befriedigend" = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

Note 5 "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die einschlägigen Prüfungsordnungen der Fachbereiche keine abweichende Regelung treffen (Abs. 5).

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= Sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= Gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= Befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= Ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= Nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(5) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche können ein Punktesystem für die Berechnung der Benotung von Prüfungsleistungen beschließen.

(6) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können Teilprüfungsleistungen sowie einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Note und / oder einzelne Noten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichten.

(7) Für das Zwischenprüfungszeugnis kann, und für die Bachelor- oder Master-Zeugnisse muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen, die der Bachelor- oder Masterprüfung aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 4 entsprechend.

(8) Für die Abschlussnote ist als Ergänzung der deutschen Noten eine relativer Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die im Prüfungsjahr – gerechnet ab dem Monat der Zeugnisausstellung – das Studium abgeschlossen haben. Die Gruppengröße muss mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen. Wird die erforderliche Gruppengröße nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum bis zur Erreichung der Mindestgruppengröße. Die Bescheinigungen werden erstmals ausgestellt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 – 4 vorliegen.

Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgegeben:

bis 1,5 – sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5 – gut	good
über 2,5 bis 3,5 – befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0 – ausreichend	sufficient
über 4,0 – nicht ausreichend	fail

(9) Wenn alle Einzelnoten „sehr gut“ lauten, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Die englischsprachige Übersetzung lautet: excellent.

§ 13 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen/Modulen angerechnet.

§ 14 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen von Kandidatinnen oder Kandidaten zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung in den Modulen Bachelor- und Masterarbeit oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1–3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Für Hausarbeiten, Referate und Abschlussarbeiten gelten die Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) ist. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können bestimmen, dass eine Modulprüfung mit mehreren Modulteilprü-

fungsleistungen nur dann bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt werden können. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festzustellen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind.

(4) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln, wie oft der Wahlpflichtbereich gewechselt werden kann.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Teilprüfungsleistungen zu wiederholen sind. Ist die Modulprüfung insgesamt nicht bestanden, ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

(2) Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(3) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs derselben Universität oder einer anderen Universität oder Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(4) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie soll spätestens in dem Semester stattfinden, in dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung das nächste Mal angeboten wird. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17 Fristen

(1) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern.

(2) Der jeweilige Fachbereich stellt sicher, dass Studienleistungen und Modulprüfungen in den in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Fachbereiche festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen und der Bachelor- und Masterarbeit sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Module, die bei vergleichbarer Credit-Anzahl in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(2) Module in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Kassel im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei dieser Gleichwertigkeitsprüfung von Modulen, Credits und ihr zugeordneten Prüfungsleistungen ist auch zu berücksichtigen, ob die erworbenen Lernergebnisse oder Kompetenzen gleichwertig sind.

(3) Credits, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die Credits –soweit die Noten- und Creditsysteme vergleichbar sind– zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Sind die Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit vergleichbaren Credits ausgewiesen, wird der studentische Workload unter Berücksichtigung von Semesterwochenstunden und/oder der Regelstudienzeit eines Studiengangs vom Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung und die Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Modulnoten und gegebenenfalls die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind die Modulnoten, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note und ein Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase, die Regelstudienzeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor- oder Masterprüfung ferner:

- die Studienrichtung
- die Studienschwerpunkte
- das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen
- die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigten Fachstudiendauer
- die Anzahl der erworbenen Kreditpunkte

in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (2) Das Zeugnis wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet (Anlagen Muster 1, 2, 3). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung erteilt, welche die erbrachten Modulprüfungsleistungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Credits enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Vereihung des akademischen Grades beurkundet (Anlagen Muster 4, 5). Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.
- (5) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt (Anlage Muster 6).
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde erteilt (Anlagen Muster 1b, 2b, 3, 4b, 5b).

3. Abschnitt: Bachelorabschluss

§ 20 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Fachbereiche ein Vorpraktikum vor Studienbeginn als Zulassungsvoraussetzung vorsehen. Die Dauer des Vorpraktikums beträgt höchstens 13 Wochen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den genauen Umfang.
- (2) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können besondere Sprachanforderungen als Zulassungsvoraussetzung für die Haupt- und Nebenfächer sowie die lehramtsbezogenen Zweifächer vorsehen. Die Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats vom September 2000 (deutsche Fassung veröffentlicht vom Goetheinstitut, München 2001) sind anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde.
- (3) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können regeln, bis wann die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden können.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 6 Credits und darf 12 Credits nicht überschreiten. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt mindestens vier und höchstens neun Wochen. Sofern zur Flexibilisierung der Prüfung für die Bachelorarbeit die studienbegleitende Durchführung

vorgesehen ist und gleichzeitig noch Lehrveranstaltungen besucht werden, kann die Bearbeitungszeit auf bis zu 18 Wochen verlängert werden. Die Bearbeitungszeit wird in der Fachprüfungsordnung festgelegt.

(3) Die Bachelorarbeit ist von einer Professorin oder einem Professor und einer anderen nach § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person zu betreuen. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Kassel durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln,

- in welchem Studiensemester das Thema der Bachelorarbeit frühestens ausgegeben werden kann,
- weitere Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas,
- das Verfahren, nach dem die Studentin/der Student das Thema erhält,
- das Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit festgesetzt werden,
- in wie vielen Exemplaren und in welcher Form (z.B. schriftliche gebundene Exemplare, Datenträger) die Bachelorarbeit abzugeben ist.

(5) Mit der Ausgabe des Themas wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt. Die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, der bzw. die die Bachelorarbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(8) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden so verlängert der Prüfungsausschuss einmal die Bearbeitungszeit, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Zeitraum für die Verlängerung der Bearbeitungszeit; maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungsleistung zurück treten.

(9) Das Thema einer Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gem. Absatz 8 Satz 1 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(10) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können die Verwendung einer anderen Sprache regeln.

(11) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(12) Das Thema sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(13) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Gutachten über die Bewertung sollen spätestens sechs

Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um der Kandidatin oder dem Kandidaten eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

(15) Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 12 Abs.4 festgesetzt. Der Prüfungsausschuss holt die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein, wenn die Beurteilungen der Prüfer um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Bachelorarbeit als "nicht ausreichend" beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des Erstprüfers, Zweitprüfers und Drittprüfers binnen weiterer zwei Wochen gem. § 12 Abs. 4 gebildet.

(16) Wird die Bachelorarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist diese Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(17) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass die Bachelorarbeit in einem Abschlusskolloquium vorzustellen ist. Zeitpunkt, Dauer, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums sind zu regeln.

4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer und lehramtsbezogene Zweitfächer im Bachelorstudium

§ 22 Nebenfächer im Bachelorstudium

- (1) Studienfächer für das Bachelorstudium können als Hauptfach, Haupt- und Nebenfach oder nur als Nebenfach angeboten werden.
- (2) Der Mindestumfang eines Nebenfaches im Bachelorstudium beträgt 40 Credits. In geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der Universität Kassel ist ein Studium im Hauptfach im Umfang von 140 Credits und im Nebenfach von 40 Credits vorgesehen.
- (3) Die fachlich zuständigen Fachbereiche beschließen die Bereitstellung des Nebenfachangebots für andere Fachbereiche und erlassen eine Nebenfachprüfungsordnung einschließlich Modulhandbuch mit beispielhaftem Studienverlaufsplan. Sofern eine Hauptfachprüfungsordnung gleicher Fachrichtung vorliegt, wird das Nebenfach in dieser in einem separaten Abschnitt geregelt. Die dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 obliegenden Aufgaben werden für ein Nebenfach vom Prüfungsausschuss des Hauptfaches gleicher Fachrichtung wahrgenommen. Existiert kein Bachelorhauptfach, wird die Zuständigkeit in einer spezifischen Nebenfachordnung geregelt.
- (4) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche für die Bachelorstudiengänge legen die jeweils wählbaren Nebenfächer fest. Erfolgt keine Festlegung gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenfächer als wählbar.
- (5) Die Kombination desselben Haupt- und Nebenfaches innerhalb eines Studienganges ist ausgeschlossen.
- (6) Die Note für das Nebenfach wird aus dem arithmetischen Mittel aller Nebenfachmodule errechnet und entsprechend der Anzahl der Credits in der Gesamtnote aller Bachelormodule gewichtet sofern die Prüfungsordnung des anbietenden Fachbereiches für das Bachelorhauptfach keine abweichende Regelung trifft.

§ 22 a Lehramtsbezogene Zweitfächer

Die dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 obliegenden Aufgaben werden für die lehramtsbezogenen Zweitfächer in den Studiengängen Wirtschafts- und Berufspädagogik den in der Fachprüfungsordnung des Hauptfaches benannten Prüfungsausschüssen übertragen.

5. Abschnitt: Masterabschluss

§ 23 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
- a) die Bachelorprüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder
 - b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Universität oder einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
 - c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.
- Die Zulassung kann in den Fällen gem. b) und c) mit Auflagen versehen werden, zusätzliche Studienleistungen im Umfang von maximal 60 Credits zu erbringen.
- (2) Sofern über die Studienabschlüsse nach Abs. 1 hinaus fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium gelten sollen, müssen diese in der jeweiligen Prüfungs-

ordnung des Fachbereichs abschließend festgelegt werden.

- (3) Bei weiterbildenden Masterstudiengängen ist zudem
- der Nachweis einer beruflichen Praxis i.d.R. nicht unter einen Jahr gemäß Prüfungsordnung der Fachbereiche zu erbringen
 - die Bezahlung des vom Präsidium festzusetzenden Entgeltes nachzuweisen.
- (4) Das Studium im Masterstudiengang ist von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig zu machen, um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten. Besondere Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:
1. Die Mindestnote des Bachelorabschlusses,
 2. Fremdsprachenkenntnisse. Hierbei sind die Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates von September 2000 (deutsche Fassung veröffentlicht vom Goetheinstitut, München 2001) anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde,
 3. weitere fachliche Anforderungen, z. B. besonderes fachliches Profil des ersten Studienabschlusses, das den Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen muss.
- Zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen kann ein Auswahlgespräch vorgesehen werden.

§ 24 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gem. § 3 Abs. 3 und 4 umfassend und vertieft zu arbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 15 Credits und höchstens 30 Credits. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit dauert mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Begleitkolloquium kann als Bestandteil der Masterarbeit vorgesehen sein.
- (3) Die Masterarbeit ist in der Regel im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Zeitpunkt, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten. Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ benotete Masterarbeit. Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 mit Ausnahme von Abs. 1 und 2 entsprechend.

6. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

§ 25 Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge

- (1) Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge können durchgeführt werden unter Beteiligung mindestens einer weiteren Hochschule.
- (2) In Kooperationsstudiengängen können akademische Doppelgrade oder gemeinsame Grade vergeben werden. Bei Doppelgraden stellt jede beteiligte Hochschule ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma-Supplement aus, wobei beide Urkunden so verbunden sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Bei gemeinsamen Graden stellen die beteiligten Hochschulen gemeinsam ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma-Supplement aus. Die Urkunden sind von den jeweils verantwortlichen Stellen der Hochschulen zu unterschreiben und zu siegeln.

- (3) In Kooperationsstudiengängen mit Masterabschluss sollen gemeinsame Zulassungsverfahren festgelegt und durchgeführt werden.
- (4) Prüfungen werden nach den Prüfungsregelungen der beteiligten Hochschulen durchgeführt und gegenseitig anerkannt.
- (5) Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Zusammensetzung kann von dem Verhältnis 3:1:1 gem. § 4 Abs. 2 abweichen.
- (6) Diese Satzung findet Anwendung für die Prüfungsleistungen, die an der Universität Kassel erbracht werden.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Absatz 1 berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung und die Bachelor- oder Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder den Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Den Zeitpunkt und den Ort der Einsichtnahme bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 28 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung (Neufassung) zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Master-Stu-

diengänge der Universität Kassel tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 05. September 2008
Universität Kassel

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep
Präsident der Universität Kassel

Anlage 1**Wählbare Nebenfächer in den Bachelorstudiengängen**

English and American Studies (Anglistik/Amerikanistik)

Französisch

Germanistik

Geschichte

Kunstwissenschaft

Philosophie

Politikwissenschaft

Soziologie

Spanisch

Statistik

Zwischenprüfungszeugnis**<Anrede>****<Vorname>****<Nachname>**

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Zwischenprüfung für den Studiengang

.....

der Universität Kassel

gem. §.... der Prüfungsordnung vom.....

i. d. F. vom

absolviert und damit die Zwischenprüfung

mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

1..... ()

2..... ()

3..... ()

4..... ()

5..... ()

Kassel, den

Siegel

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Intermediate examination certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of birth <Birthday>

<Place of birth>

has passed the intermediate examination at
University of Kassel for the course of study

.....
according to §..... of the examination regulations
of.....

in the version of

and therefore passed the intermediate examination
with the

cumulative grade

She/he has successfully passed the required examinations in the following subjects:

1..... ()

2..... ()

3..... ()

4..... ()

5..... ()

Kassel,

Siegel

Chairman of the Examination Board

Bachelor-Zeugnis

<Anrede>

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Bachelorprüfung für den
Bachelorstudiengang.....
der Universität Kassel

gem. §.... der Prüfungsordnung vom

i. d. F. vom

.....
– wie auf der Rückseite aufgeführt –
absolviert und damit die Bachelorprüfung
mit der**Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)**

bestanden

Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern
abgeschlossen.

Kassel, <Datum>

Siegel

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:

Note:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Sie/er hat an Praxisphasen im zeitlichen Umfang von Wochen erfolgreich teilgenommen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema:

.....
wurde von..... und von.....
mit der Notebewertet.

Zusatzangaben:.....

Bachelor Certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of birth <Birthday >

<Place of birth>

has passed the Bachelor examination for the
Bachelor degree program

.....

at University Kassel

according to §... of the examination regulations

of.....

in the version of

.....

- as noted on the reverse side -

and therefore passed the Bachelor examination

with the cumulative grade

A scientific course of study has thus been completed within a standard period of study of..... semesters.

Kassel, <date>

Chairman of the Examination Board

Signature of Dean

<Seal>

She/he has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Grade:

Subject / Module:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

She/he has successfully participated in a practical training with the duration of.....weeks.

The Bachelor thesis with the topic

.....
has been assessed by..... and by.....
with the grade.....

Additional statements :.....

Master-Zeugnis**<Anrede>****<Vorname>****<Nachname>**

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Masterprüfung für den Masterstudiengang

.....

.....

der Universität Kassel

gem §.... der Prüfungsordnung vom

.....

i. d. F. vom

.....

- wie auf der Rückseite aufgeführt -
absolviert und damit die Masterprüfung
mit der**Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)**

bestanden.

Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern abgeschlossen.

Kassel, <Datum>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan

<Siegel>

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:

Note:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Die Master-Thesis mit dem Thema:

.....
wurde von..... und von.....
mit der Notebewertet.

Zusatzangaben:.....

Master Certificate**<Form of address>**

<First name>

<Surname>

Date of Birth <Birthday>

<Place of birth>

has passed the Master examination for the Master
programme

.....

.....

at University Kassel

according to §.... of the examination regulations of

.....

in the version of

.....

- as noted on the reverse side -

and therefore passed the Master examination
with the cumulative grade

A scientific course of study has thus been completed within a standard period of study of semesters.

Kassel, <date>

Chairman of the Examination Board

Signature of Dean

<Seal>

She/he has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject/ Module:

Grade:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Master's thesis with the topic

.....
has been assessed by..... by.....
with the grade.....

Additional statements:.....

Urkunde

Der Fachbereich
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

Herrn (Frau)

Vorname Nachname
geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

nach bestandener Bachelorprüfung
den akademischen Grad

Bachelor of

Kassel, den xx. Monat xxxx

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan des
Fachbereichs.....

Certificate

The faculty
of the University of Kassel
confers to

Mr. (Ms.)

First Name Surname

Date of birth <Birthday>

in <Place of Birth>

after he/she has successfully passed the Bachelor
examination the academic degree

Bachelor of-.....

Kassel, xx Month xxxx

Chairman of the Examination Board

Dean of the Department.....

Urkunde

Der Fachbereich
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

Herrn (Frau)

Vorname Nachname
geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

nach bestandener Masterprüfung
den akademischen Grad

Master of

Kassel, den xx Monat xxxx

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan des
Fachbereichs.....

Certificate

The faculty
of the University of Kassel
confers to

Mr. (Ms.)

First Name Surname

Date of birth <Birthday>

in <Place of Birth>

after he/she has successfully passed the Master
examination the academic degree

Master of

Kassel, xx. month xxxx

Chairman of the Examination Board

Dean of the Department.....

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/ CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diploma Supplement

1. Persönliche Daten

- 1.1 Familienname
Mustermann-Flinke
- 1.2 Vorname(n)
Martin Phillip Josef
- 1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)
15 November 1975
- 1.4 Geburtsort
Marburg
- 1.5 Geburtsland
Germany
- 1.6 Matrikelnummer
98765432

2. Qualifikation

- | | |
|--------------------------------------------|--------------------------------------|
| 2.1 Bezeichnung der Qualifikation | Diplom I |
| Qualifikation Abkürzung | Dipl. I |
| Bezeichnung des Titels | Diplom-Ingenieur |
| Titel Abkürzung | Dipl. Ing. |
| 2.2 Hauptstudienfach | |
| 2.3 Name der verleihenden Institution | Universität Kassel
Gegründet 1971 |
| Fachbereich | Fachbereich |
| Status (Typ/Trägerschaft) | Staatliche Universität |
| 2.4 Name der ausführenden Institution | Universität Kassel
Fachbereich |
| Status (Typ/Trägerschaft) | Staatliche Universität |
| 2.5 Unterrichtssprache/
Prüfungssprache | Deutsch |

3. Ebene der Qualifikation

- | | |
|---------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.1 Ebene der Qualifikation | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss |
| 3.2 Dauer des Studiums/
Regelstudienzeit | 6 Semester |
| 3.3 Zugangsvoraussetzungen | Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Hochschulzugangsprüfung für besonders befähigte |

Berufstätige.

Diploma Supplement

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

4. Studieninhalt und erzielte Ergebnisse

4.1 Form des Studiengangs

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten des Studiengangs

Grundstudium
Praxissemester
Hauptstudium I
Diplomarbeit I

Im Detail siehe Diplomzeugnis und Diplomurkunde

4.4 Notensystem/ Hinweise zur Vergabe der Noten

Siehe Abschnitt 8.6. Zur Notendifferenzierung können Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7, 5.3 sind dabei nicht zulässig.

Eine ECTS Bewertung ist aus statistischen Gründen nicht verfügbar.

4.5 Gesamtnote

Sehr gut/gut/befriedigend/ausreichend

5. Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

Diploma Supplement

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

6. Zusätzliche Informationen

6.1 Zusätzliche Informationen

6.2 Weitere Informationsquellen

Institution: <http://www.uni-kassel.de/>
Program: <http://www.uni-kassel.de/fb>

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgenden Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transcript of Records vom [Datum] (*falls vorhanden*)

Datum der Zertifizierung

Offizieller Stempel/Siegel Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

8. Information on the German National Higher Education System¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

– *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

– *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

– *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

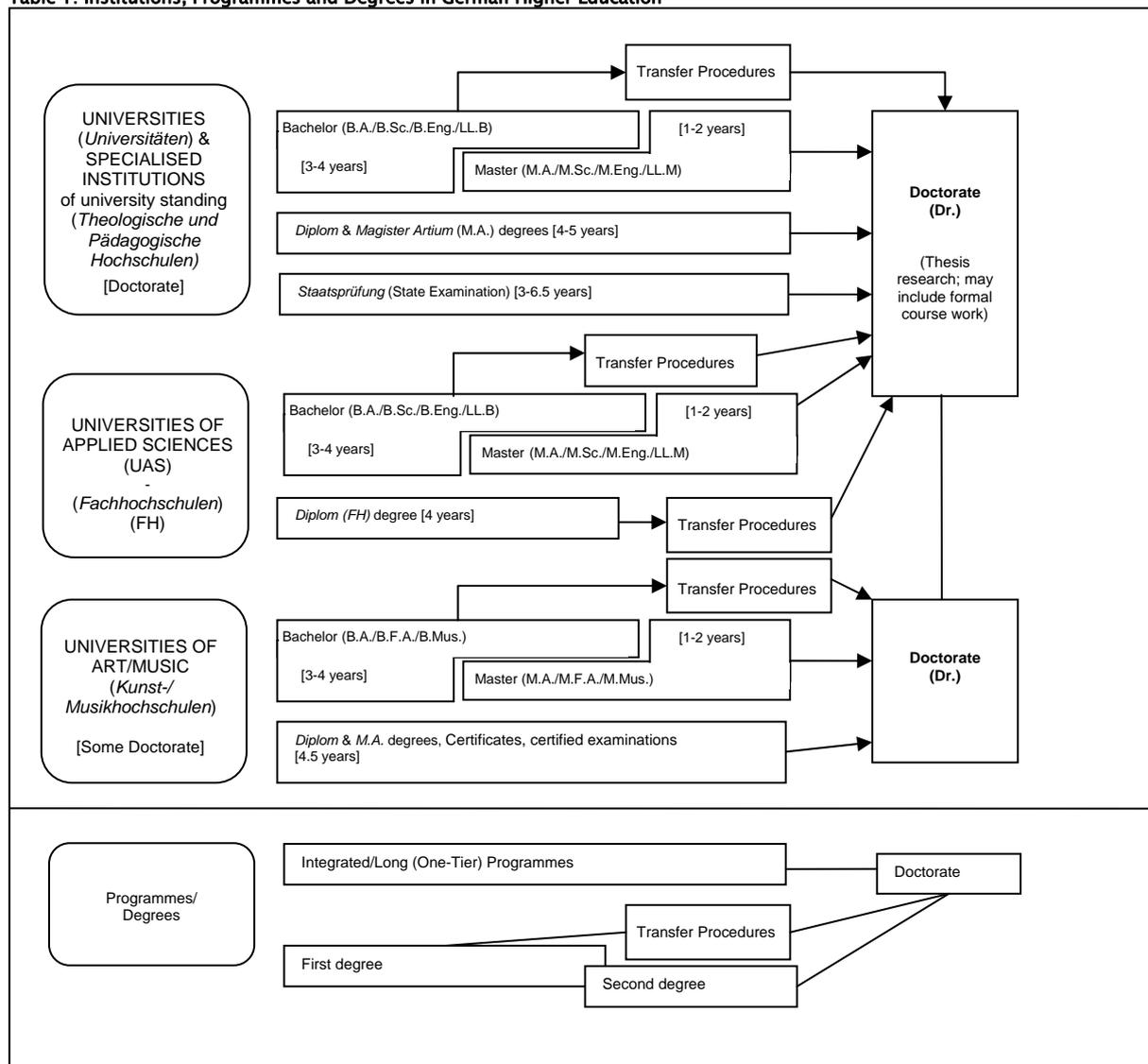
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate

Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

– Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

– Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

– Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

– *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.